

Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen
für SchülerInnen
mit anderen Erstsprachen als Deutsch

Gesetze und Verordnungen

Informationsblätter zum Thema Migration und Schule
Übersicht über die aktuell erhältlichen Nummern ¹

- Nr. 1 Gesetzliche Grundlagen schulischer Maßnahmen für SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch: Gesetze und Verordnungen (wird jährlich aktualisiert)
- Nr. 2 SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch: Statistische Übersicht 2008/09 bis 2014/15 (wird jährlich aktualisiert)
- Nr. 3 Spracherwerb in der Migration (mit jährlich aktualisierten Literaturempfehlungen)
- Nr. 4 Auszug aus der Schulbuchliste 2016/17: Deutsch als Zweitsprache – Muttersprachlicher Unterricht – Zweisprachige Wörterbücher für den muttersprachlichen Unterricht (wird jährlich aktualisiert)
- Nr. 5 Der muttersprachliche Unterricht: Statistische Auswertung für das Schuljahr 2014/15 (wird jährlich aktualisiert)
- Nr. 6 Lehrplanbestimmungen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Fachlehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht – Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“

Sondernummer: Der muttersprachliche Unterricht in Österreich. Zehnjahresübersicht für die Schuljahre 1998/99 bis 2007/08

Alle Nummern der Informationsblätter sind in der gewünschten Stückzahl bei der Arbeitsstelle für Migration und Schule (Abt. I/4) kostenlos erhältlich (Bestellungen bitte per Post, Fax oder E-Mail).

¹ Zwecks besserer Übersichtlichkeit wird der jeweiligen Nummer des Informationsblattes die Jahreszahl hinzugefügt (also z. B. Nr. 1/2016-17), wobei die Nummerierung 1 bis 6 gleich bleibt (also im kommenden Jahr: Nr. 1/2017-18 usw.). Allfällige neu erscheinende Informationsblätter erhalten die fortlaufende Nummer (also 7 usw.) und ebenfalls die entsprechende Jahreszahl. Alle Nummern der Informationsblätter sind auch unter www.schule-mehrsprachig.at → Hintergrundinformation → Informationsblätter als Download abrufbar.

Vorbemerkung zur 20. aktualisierten Auflage

Das Informationsblatt Nr. 1 der Arbeitsstelle für Migration und Schule (vormals: Referat für Migration und Schule) im Bundesministerium für Bildung erschien erstmals im Schuljahr 1997/98 und wurde auf Grund der großen Nachfrage in den folgenden Schuljahren jährlich neu aufgelegt. Anlässlich der jährlichen Überarbeitung werden nicht nur schulrechtliche und schulorganisatorische Änderungen eingearbeitet, sondern auch Anregungen der LeserInnen aufgegriffen und immer wieder auftauchende Fragen berücksichtigt. Dadurch hat sich der Umfang im Lauf der Jahre von ursprünglich elf Seiten auf mittlerweile weit über dreißig Seiten erhöht und somit mehr als verdreifacht. Allen, die im Lauf der Jahre zum Zustandekommen dieser Publikation beigetragen haben, sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön ausgesprochen.

Die erprobte Vorgangsweise der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen dem Bundesministerium für Bildung auf der einen Seite und den Schulbehörden des Bundes in den Ländern sowie SchulleiterInnen, Lehrkräften und Einrichtungen der Lehreraus- und -weiterbildung auf der anderen Seite wurde auch für die vorliegende 20. Auflage beibehalten. Zwecks besserer Orientierung sind Passagen, die im Vergleich zur 19. Auflage geändert oder neu hinzugefügt wurden, *kursiv* gesetzt.

Auf Grund des Schulrechtsänderungsgesetzes (BGBl. I Nr. 56 vom 11. Juli 2016), mit dem unter anderem das Schulorganisationsgesetz (SchOG), das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und das Schulpflichtgesetz (SchPflG) novelliert wurden, können sprachliche Fördermaßnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache nunmehr an allen Schularten, also auch an weiterführenden Schulen und an Berufsschulen, angeboten werden. Der aktuelle Stand wurde in der vorliegenden Fassung bereits berücksichtigt.

Anlässlich der aktualisierten Neuauflage wird in Erinnerung gerufen, dass die Arbeitsstelle für Migration und Schule allfällige Verbesserungsvorschläge auch weiterhin gerne entgegennimmt, um die jährliche Neuauflage des Informationsblattes so benutzerfreundlich wie möglich zu gestalten.

Arbeitsstelle für Migration und Schule

Wien, September 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetze	7
1. Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen	7
2. Allgemeine Schulpflicht – Berechtigung zum freiwilligen Besuch allgemein bildender Pflichtschulen	7
2.1. Allgemeines	7
2.2. Weiterbesuch der Pflichtschule im 9., 10. oder 11. Schuljahr	7
2.3. BerufsschülerInnen	8
2.3.1. Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen zum Besuch einer Berufsschule	8
2.3.2. Schulische Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsschule	9
3. Schuleingangsphase – frühe sprachliche Förderung im Kindergarten	9
4. Status: ordentlich – außerordentlich	9
4.1. Schulpflichtige SchülerInnen	9
4.1.1. Verlängerung des außerordentlichen Status	10
4.1.2. Anmerkungen	10
4.2. Nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen	10
4.3. BerufsschülerInnen	11
5. <i>Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse</i>	11
6. Einstufungsprüfung	12
7. Aufnahmeprüfung	12
8. Leistungsbeurteilung	12
9. Schulnachricht und Schulbesuchsbestätigung	13
10. Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse = Nostrifikation	13
11. Unterrichtssprache	14
12. „Sprachentausch“	14
13. Soziale Leistungen	15
13.1. Schulbücher	15
13.2. Schülerfreifahrt und Lehrlingsfreifahrt	15
13.3. Schulbeihilfe, Heimbeihilfe, Fahrtkostenbeihilfe	16
13.4. Schulveranstaltungen innerhalb der EU: Sichtvermerkersatz bzw. Reisedokumentersatz für drittstaatsangehörige SchülerInnen	16
14. Integrationsvereinbarung	17
15. Verzeichnis der verwendeten Terminologie	18

II.	Verordnungen	19
II. a)	Allgemein bildende Schulen	19
1.	Deutsch als Zweitsprache – DaZ	19
1.1.	<u>Lehrplan – Lehrziel</u>	19
1.2.	<u>Organisationsrahmen</u>	20
1.2.1.	Allgemein bildende Pflichtschulen	20
1.2.2.	Allgemein bildende höhere Schulen	20
1.3.	<u>Wochenstunden</u>	21
1.3.1.	Allgemein bildende Pflichtschulen	21
1.3.2.	Allgemein bildende höhere Schulen	21
1.4.	<u>LehrerInnen</u>	21
1.4.1.	Allgemein bildende Pflichtschulen	21
1.4.2.	Allgemein bildende höhere Schulen	21
1.5.	<u>Unterrichtsmaterialien</u>	22
2.	Muttersprachlicher Unterricht	22
2.1.	<u>Zielgruppe</u>	23
2.2.	<u>Lehrplan – Lehrziel</u>	23
2.3.	<u>Organisationsrahmen – Wochenstunden</u>	23
2.3.1.	Schularten	23
2.3.2.	Übersicht	24
2.3.3.	Anmeldung	24
2.3.4.	Organisationsform	24
2.4.	<u>Gruppengröße</u>	25
2.5.	<u>LehrerInnen</u>	25
2.6.	<u>Sprachenangebote</u>	25
2.7.	<u>Unterrichtsmaterialien</u>	25
2.8.	<u>Zeugnisvermerk</u>	26
3.	Lebende Fremdsprachen	26
3.1.	Hauptschule/Neue Mittelschule	26
3.2.	Polytechnische Schulen	26
3.3.	Unterstufe der AHS	26
3.4.	Oberstufe der AHS	27
3.5.	Schulstandortübergreifende Angebote	27
3.6.	Voraussetzungen, unter denen an der AHS in einer lebenden Fremdsprache maturiert werden kann	27
4.	Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“	27
II. b)	Berufsbildende Schulen	28
5.	Maßnahmen an Berufsschulen	28
6.	Maßnahmen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS)	28
6.1.	<u>Kaufmännische mittlere und höhere Schulen</u>	29
6.1.1.	Unterstützendes Sprachtraining Deutsch (USD)	29
6.1.2.	Lebende Fremdsprachen	29
6.1.3.	Voraussetzungen, unter denen an der HAK in einer lebenden Fremdsprache maturiert werden kann	30
6.1.4.	ESF-Projekt „Förderung der Unterrichtssprache Deutsch im kaufmännischen Schulwesen“	30
6.2.	<u>Mittlere und höhere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten</u>	31
6.2.1.	Deutsch als Zweitsprache	31
6.2.2.	Content and Language Integrated Learning – CLIL	31
6.2.3.	Lebende Fremdsprachen	31
6.2.4.	Voraussetzungen unter denen an einer HTL in einer lebenden Fremdsprache maturiert werden kann	31
6.3.	<u>Lehranstalten für Humanberufe</u>	31
6.4.	<u>Bildungsanstalten / Kollegs für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten / Kollegs für Sozialpädagogik</u>	32
III.	Serviceteil	33

I. Gesetze

1. Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Schulen

(Art. 14 Abs. 6 B-VG und § 4 SchOG)

Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich (§ 4 Abs. 1 SchOG).

An allen vom Bund, von den Ländern, den Gemeindeverbänden oder den Gemeinden erhaltenen Schulen ist daher eine Auswahl der SchülerInnen nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache nicht zulässig. Das bedeutet, dass Flüchtlings- und Migrantenkinder die gleichen Schulen wie österreichische Schulkinder besuchen. Desgleichen können SchülerInnen an öffentlichen Schulen nicht auf Grund ihrer Sprache oder ihres Religionsbekenntnisses abgewiesen werden.

2. Allgemeine Schulpflicht – Berechtigung zum freiwilligen Besuch allgemein bildender Pflichtschulen

2.1. Allgemeines

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September (§ 2 SchPflG) und dauert neun Schuljahre (§ 3 SchPflG). Sie gilt für alle Kinder, die sich dauernd in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status (§ 1 Abs. 1 SchPflG). Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, sind zum Schulbesuch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (§ 17 SchPflG). Der zuständige Schulsprengel hat alle schulpflichtigen Kinder, also auch Kinder von AsylwerberInnen oder Kinder, deren aufenthaltsrechtlicher Status nicht geklärt ist, aufzunehmen – bei Vorliegen des „dauernden Aufenthalts“ nach § 1 SchPflG, bei bloß „vorübergehendem Aufenthalt“ nach § 17 SchPflG. Ein dauernder Aufenthalt liegt vor, wenn sich eine Person bis auf Weiteres an einem Ort aufhält bzw. die erkennbare Absicht hat, sich dort aufzuhalten. Bei (Kindern von) AsylwerberInnen ist folglich davon auszugehen, dass diese Absicht aus dem in Österreich gestellten Asylantrag abzuleiten ist.

Das Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich in § 5 SchUG geregelt. Eine allfällige Ablehnung der Aufnahme ist dem/der AufnahmsbewerberIn schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen (§ 5 Abs. 2 SchUG).

Anmerkung: Die Verweigerung der Aufnahme in eine allgemein bildende höhere Schule oder eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule ausschließlich auf Grund fehlender Angaben zum Aufenthaltstitel ist nicht zulässig, wenn alle anderen Eingangsvoraussetzungen, wie entsprechende Zeugnisnoten oder eine bestandene Aufnahmeprüfung, gegeben sind (vgl. auch Kapitel 4.2. und Kapitel 7).

Sollte der fremdenrechtliche Status einer Aufnahmsbewerberin bzw. eines Aufnahmsbewerbers unklar sein, wäre den Eltern (Erziehungsberechtigten) anzuraten, sich mit einer Beratungsstelle für MigrantInnen (vgl. Serviceteil, S. 35) ins Einvernehmen zu setzen, um negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für die/den Jugendliche/n nach Beendigung des Schulbesuchs zu vermeiden.

2.2. Weiterbesuch der allgemein bildenden Pflichtschule im 9. und in einem freiwilligen 10. bzw. 11. Schuljahr

Ordentliche SchülerInnen der Volksschuloberstufe, der Hauptschule und der Neuen Mittelschule, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht eine oder mehrere Stufen der besuchten Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, im 9. und in einem freiwilligen 10. Schuljahr die besuchte Schule weiter zu besuchen oder die Polytechnische Schule zu besuchen. Gleiches gilt für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 8a Abs. 1 eine allgemeine Pflichtschule besuchen (vgl. § 18 SchPflG).

Ordentliche SchülerInnen, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen 10. Schuljahr die 4. Klasse der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen 11. Schuljahr die Hauptschule, die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. § 32 Abs. 2a SchUG).

Die Aufnahme nicht mehr schulpflichtiger Jugendlicher als außerordentliche SchülerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen ist nicht zulässig (vgl. Erlass an die LSR bzw. den SSR für Wien: 687/0018-III/Pers.Controlling/2015).

Auch SchülerInnen, die im letzten Jahr des schulpflichtigen Alters in Österreich als außerordentliche SchülerInnen eingeschult wurden und vor Ablauf des Unterrichtsjahres nicht in den ordentlichen Status übernommen wurden, haben ihre Schulpflicht abgeschlossen und können im darauf folgenden Schuljahr nicht neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden. (§ 4 SchUG spricht ausdrücklich von einer neuerlichen Aufnahme und nicht von einem Weiterbesuch.)

Diesem Personenkreis (etwa jugendlichen Flüchtlingen und Asylwerberinnen) steht die Nutzung außerschulischer Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses zur Verfügung. Alle Bildungseinrichtungen mit entsprechenden Programmen sind unter <https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/?id=11> abrufbar.

2.3. BerufsschülerInnen

2.3.1. Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen zum Besuch einer Berufsschule

Um eine berufsbildende Pflichtschule (Berufsschule) zu besuchen, ist der Abschluss eines Lehrvertrags mit dem Lehrberechtigten oder eines Ausbildungsvertrags mit dem Inhaber einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung erforderlich. Sobald ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde, ist die Berufsschule verpflichtet, die/den Jugendliche/n als Schülerin bzw. Schüler aufzunehmen.

Jugendliche mit nicht österreichischer Staatsangehörigkeit unterliegen dabei dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AusIBG) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen vom AusIBG sind unter anderem folgende Gruppen:

- Asylberechtigte (anerkannte Konventionsflüchtlinge), subsidiär Schutzberechtigte
- EU-EWR-StaatsbürgerInnen sowie SchweizerInnen und deren Familienangehörige (unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft): Bei dieser Gruppe handelt es sich unter anderem um Kinder (einschließlich der Enkel, Stief- und Adoptivkinder) bis zum 21. Lebensjahr.
- Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen (unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft): Bei dieser Gruppe handelt es sich unter anderem um minderjährige unverheiratete Kinder (einschließlich der Enkel-, Stief- und Adoptivkinder). Diese Familienangehörigen müssen zur Niederlassung in Österreich berechtigt sein (z. B. Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“).
- Alle anderen jugendlichen AusländerInnen können nur im Rahmen des AusIBG ein Lehrverhältnis eingehen. Mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“, einem Niederlassungsnachweis, einer „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ oder einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ist auch das Recht auf Arbeitsaufnahme ohne weitere Arbeitsberechtigung gegeben.
- Jugendlichen AsylwerberInnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres steht lediglich die Ausbildung in so genannten Mangelberufen sowie in Berufen mit Lehrlingsmangel offen. Für eine rechtlich fundierte Beratung wird empfohlen, sich an eine der Beratungsstellen für MigrantInnen (vgl. Serviceteil, S. 35) zu wenden.

2.3.2. Schulische Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Berufsschule

Der erfolgreiche Abschluss der 9. Schulstufe (z. B. an einer Polytechnischen Schule) ist nicht erforderlich. Einzige Voraussetzung ist die Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht im In- oder Ausland (bzw. sowohl – als auch). Daher können grundsätzlich auch SchülerInnen, die mit 15 Jahren die 3. oder 4. Klasse der Hauptschule/Neuen Mittelschule oder die Sonderschule (gleich welcher Schulstufe) abgeschlossen haben, oder Jugendliche, die als außerordentliche SchülerInnen nur eine Schulbesuchsbestätigung, jedoch kein Zeugnis vorweisen können, in die Berufsschule aufgenommen werden.

3. Schuleingangsphase – frühe sprachliche Förderung im Kindergarten

Die Aufnahme der schulpflichtig gewordenen Kinder in die Volksschule hat für den Anfang des folgenden Schuljahres zu erfolgen (vgl. § 6 Abs. 2 SchPflG). „Die Frist für die Schülereinschreibung, die spätestens fünf Monate vor Beginn der Hauptferien zu enden hat, und die bei der Schülereinschreibung vorzulegenden Personalurkunden sind vom Landesschulrat nach den örtlichen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.“ (§ 6 Abs. 3 SchPflG)

Wenn im letzten Jahr vor Schuleintritt in sprachlicher Hinsicht Aufholbedarf besteht, werden die betreffenden Kinder durch die KindergartenpädagogInnen sprachlich gefördert, um sie auf die Anforderungen der Schule vorzubereiten.

Eine Darstellung des Projekts „Frühe sprachliche Förderung“ ist der Website www.sprich-mit-mir.at zu entnehmen.

4. Status: ordentlich – außerordentlich

(vgl. auch Kapitel 6: Einstufungsprüfung, Kapitel 7: Aufnahmeprüfung, Kapitel 8: Leistungsbeurteilung und Kapitel 9: Schulnachricht und Schulbesuchsbestätigung)

4.1. Schulpflichtige SchülerInnen

Schulpflichtige SchülerInnen, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse dem Unterricht nicht ohne Weiteres folgen können, sind für die Dauer von maximal zwölf Monaten als außerordentliche SchülerInnen aufzunehmen (§ 4 Abs. 2 und 3 SchUG). Das bedeutet, dass ein Schüler bzw. eine Schülerin, der/die z. B. im November 2016 in die Schule aufgenommen wird, maximal bis November 2018 (vgl. Kapitel 4.1.1.) als außerordentliche/r SchülerIn geführt werden kann. Im Fall einer Aufnahme während des 2. Semesters beginnt die Frist erst mit dem folgenden 1. September zu laufen (§ 4 Abs. 3 SchUG).

Die Entscheidung über die Zuerkennung des außerordentlichen Status liegt bei der Schulleitung, wobei die Mitwirkung aller an der Schuleinschreibung beteiligten Lehrpersonen sinnvoll ist. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wären über den Charakter des außerordentlichen Status zu informieren.

Außerordentliche SchülerInnen sind in der Regel altersgemäß einzustufen. Eine Rückstufung um ein Jahr empfiehlt sich etwa bei siebenjährigen SeiteneinsteigerInnen, die in ihrem Herkunftsland die Schule noch nicht besucht haben, weil die Schulpflicht – anders als in Österreich – nicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahr einsetzt oder weil das Schuljahr nicht im September, sondern zu Beginn des Kalenderjahres anfängt.

Allenfalls ist auch bei älteren SeiteneinsteigerInnen eine Rückstufung um ein Jahr von Vorteil, wenn dadurch ein positiver Pflichtschulabschluss zu erwarten ist (etwa die Aufnahme einer/ eines Dreizehnjährigen in die 3. statt in die 4. Klasse der Hauptschule/Neuen Mittelschule).

An der Unterstufe von allgemein bildenden höheren Schulen dürfen AufnahmebewerberInnen nur dann als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden, wenn alle als ordentliche SchülerInnen in Betracht kommenden AufnahmebewerberInnen aufgenommen worden sind (§ 4 Abs. 5 SchUG), d. h. wenn keine ordentlichen SchülerInnen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, aus Platzmangel abgewiesen wurden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schul-

leitung. Über die Aufnahme von außerordentlichen SchülerInnen (SeiteneinsteigerInnen) während eines Schuljahres entscheidet ebenfalls die Schulleitung (vgl. auch Kapitel 4.2. und 7).

4.1.1. Verlängerung des außerordentlichen Status

Der Status als außerordentliche Schülerin bzw. außerordentlicher Schüler kann von der Schulleitung für weitere zwölf Monate bewilligt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler während der ersten zwölf Monate die Unterrichtssprache ohne eigenes Verschulden nicht ausreichend erlernen konnte (§ 4 Abs. 3 SchUG). Sobald eine Schülerin bzw. ein Schüler in den ordentlichen Status übernommen wurde, ist eine Rückversetzung in den außerordentlichen Status nicht mehr möglich.

Der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen wurden, können grundsätzlich – sofern es pädagogisch verantwortbar erscheint – in die nächsthöhere Schulstufe neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung. Das gilt auch für den Fall, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler von der Volksschule in die Hauptschule/Neue Mittelschule übertritt (zum Übertritt in die AHS-Unterstufe vgl. Kapitel 7: Aufnahmeprüfung).

4.1.2. Anmerkungen

- Eine noch unzureichende Kompetenz in der Unterrichtssprache rechtfertigt nicht die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bzw. bei SchulanfängerInnen die Einstufung in die Vorschulstufe! Falls jedoch bei einem Kind, dessen Erstsprache nicht Deutsch ist, mangelnde Schulfähigkeit (die nicht mit unzureichender Deutschkompetenz verwechselt werden darf) festgestellt wird, kann es auch in der Vorschulstufe als außerordentliche/r SchülerIn geführt werden. Der Besuch der Vorschulstufe wird dann auf die maximale Laufzeit von zwei Jahren angerechnet, sodass das Kind spätestens ab der 2. Schulstufe als ordentliche/r SchülerIn zu führen ist. Ebenso können Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, als außerordentliche SchülerInnen geführt werden, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 lit. a SchUG auf sie zutreffen.
- Für die Beantwortung der Frage, ob ein/e SchulanfängerIn als außerordentliche/r oder ordentliche/r SchülerIn aufgenommen wird, ist ausschließlich § 4 Abs. 2 SchUG heranzuziehen. Die Verweigerung des außerordentlichen Status auf Grund der Tatsache, dass das Kind in Österreich geboren wurde und/oder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt bzw. eine Zeitlang den Kindergarten in Österreich besucht hat, ist unzulässig.

4.2. Nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen

Nicht mehr schulpflichtige AufnahmebewerberInnen dürfen nur dann als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden, wenn alle als ordentliche SchülerInnen in Betracht kommenden AufnahmebewerberInnen aufgenommen worden sind (§ 4 Abs. 5 SchUG), d. h. wenn keine ordentlichen SchülerInnen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen, aus Platzmangel abgewiesen wurden. Über die Aufnahme von außerordentlichen SchülerInnen (SeiteneinsteigerInnen) während eines Schuljahres entscheidet ebenfalls die Schulleitung.

Im Gegensatz zu den allgemein bildenden Pflichtschulen und zur AHS-Unterstufe, wo eine schulpflichtige Schülerin bzw. ein schulpflichtiger Schüler maximal zwei Jahre (bzw. im Ausnahmefall: zweieinhalb Jahre – vgl. Kapitel 4.1.) als außerordentlich geführt werden kann, unterliegt die Dauer des außerordentlichen Status für nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen an weiterführenden Schulen (AHS-Oberstufe, BMHS, Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung) keiner zeitlichen Beschränkung.

Auch nicht schulpflichtige außerordentliche SchülerInnen können in die nächsthöhere Schulstufe neuerlich als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

4.3. BerufsschülerInnen

Im Falle von BerufsschülerInnen findet § 4 Abs. 2 SchUG keine Anwendung.

5. Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse

Die Sprachförderung für außerordentliche SchülerInnen, die bislang nur an allgemein bildenden Pflichtschulen (mit Ausnahme von Sonderschulen) und an der AHS-Unterstufe angeboten wurde, wird ab dem Schuljahr 2016/17 auf die gesamte Sekundarstufe II (AHS-Oberstufe, BMHS, Berufsschulen) ausgeweitet.

Gleichzeitig wird in der Gesetzesnovelle zwischen Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen unterschieden. Konnten bisher Sprachförderkurse in Kursform oder integrativ abgehalten werden, wird die Kursform nunmehr als „Sprachstartgruppe“ und die integrative Form als „Sprachförderkurs“ bezeichnet, was jedoch für die Planung der Schulen wenig Relevanz hat.

Im Einzelnen gelten für die Schuljahre 2016/17 bis 2018/19 folgenden Bestimmungen:

„Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen (Praxisschulen) sowie von mittleren und höheren Schulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 in Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.“ (§ 8 e Abs. 1 SchOG)

Sie „dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schülerin oder den Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden.“ (§ 8 e Abs. 4 SchOG)

Sprachstartgruppen finden im Ausmaß von elf Wochenstunden anstelle der für die jeweilige Schulart vorgesehenen Pflichtgegenstände statt. Sie können in geblockter Form sowie klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden (vgl. § 8 e Abs. 2 SchOG). In den Sprachförderkursen erfolgt der Unterricht ebenfalls im Ausmaß von elf Wochenstunden integrativ (vgl. § 8 e Abs. 3 SchOG).

Lehrplangrundlage sind die für die jeweilige Schulart vorgesehenen Bestimmungen für Deutsch als Zweitsprache (vgl. Informationsblatt Nr. 6 unter www.schule-mehrsprachig.at → Hintergrundinformation → Informationsblätter).

Allgemein bildende Pflichtschulen: An öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (ausgenommen Sonderschulen), die keine Praxisschulen sind, können Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse [...] jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden (vgl. § 8 e Abs. 5 SchOG). Bei den eben zitierten Passagen handelt es sich um eine Grundsatzbestimmung. Es wird daher auf die entsprechenden Landesausführungsgesetze verwiesen. Die erforderlichen Personalressourcen werden den Ländern vom BMB zugeteilt und sind ausschließlich für Sprachförderkurse zu verwenden (vgl. Erlass BMB-27.903/0015-I/4/2016 vom 5. September 2016).

Allgemein bildende höhere Schulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen: Das BMB stellt jenen Schulen, die *nachweislichen* Bedarf anmelden, die erforderlichen Personalressourcen für die Abhaltung von Sprachförderkursen zur Verfügung (vgl. Erlass BMB-27.903/0015-I/4/2016 vom 5. September 2016). Für Berufsschulen ist ein eigener Erlass in Vorbereitung.

Praxisschulen an den Pädagogischen Hochschulen: Sprachförderkurse sind bei einer Mindestzahl von acht TeilnehmerInnen zu führen, wobei auch SchülerInnen mehrerer Klassen oder Schulstufen zusammengefasst werden können (vgl. § 4a Abs. 1 Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung).

Übersicht über die Entwicklung der vergangenen Jahre

Schuljahr	Bezeichnung	Zielgruppe	Organisationsform	Dauer
ab 2006/07	Sprachförderkurs	VS	unterrichtsparallel	max. 1 Jahr
ab 2008/09	Sprachförderkurs	VS, HS, NMS, PTS	unterrichtsparallel oder integrativ	max. 1 Jahr
ab 2010/11	Sprachförderkurs	VS, HS, NMS, PTS, AHS-Unterstufe	unterrichtsparallel oder integrativ	max. 2 Jahre
ab 2016/17	Sprachstartgruppe	alle Schularten (außer Sonderschulen)	unterrichtsparallel	max. 2 Jahre
	Sprachförderkurs	alle Schularten (außer Sonderschulen)	integrativ	max. 2 Jahre

6. Einstufungsprüfung

SchülerInnen, die bereits im Ausland eine Schule besucht haben und daher in eine höhere als die erste Schulstufe als ordentliche SchülerInnen aufgenommen werden wollen, müssen eine Einstufungsprüfung ablegen (§ 3 Abs. 6 SchUG). Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht.

Es obliegt jedoch der Entscheidung der Lehrerin bzw. des Lehrers, auf die Ablegung der Einstufungsprüfung zu verzichten, wenn die Schülerin bzw. der Schüler durch die Mitarbeit im Unterricht sowie durch sonstige Leistungsfeststellungen erkennen lässt, dass sie/er das Bildungsziel des entsprechenden Pflichtgegenstandes in den vorhergegangenen Schulstufen in den wesentlichen Bildungsbereichen überwiegend erfüllt (= „Einschleifen“).

7. Aufnahmeprüfung

„Die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule setzt voraus, dass die vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen wurde und die Beurteilung in Deutsch, Lesen sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgte; die Beurteilung mit „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, dass der Schüler auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemein bildenden höheren Schule genügen wird. Aufnahmsbewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.“ (§ 40 Abs. 1 SchOG)

Ähnliche Bestimmungen gelten für den Übertritt von der Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule in die AHS-Oberstufe (§ 40 Abs. 3 und Abs. 3a SchOG), in eine berufsbildende mittlere Schule (§ 55 Abs. 1 und Abs. 1a SchOG) oder in eine berufsbildende höhere Schule (§ 68 SchOG).

Für SchülerInnen, die in der 4. Klasse der Volksschule oder der Hauptschule/Neuen Mittelschule als außerordentlich geführt wurden, und für QereinsteigerInnen (z. B. Flüchtlingskinder und -jugendliche) bedeutet das, dass sie nicht als ordentliche SchülerInnen in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren bzw. einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule aufgenommen werden können – auch nicht im Wege einer Aufnahmeprüfung. Eine Aufnahme als außerordentliche/r SchülerIn ist zulässig (vgl. Kapitel 4.1. und 6).

8. Leistungsbeurteilung

(vgl. auch Kapitel 9: Schulnachricht und Schulbesuchsbestätigung)

Gemäß § 18 Abs. 1 SchUG sind der Maßstab für die Leistungsbeurteilung die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 4 Abs. 2 SchUG wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche SchülerInnen aufgenommen wurden, sind unter

Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen (§ 18 Abs. 9 SchUG). Sofern jedoch auf Grund von Sprachschwierigkeiten die erforderlichen Leistungen nicht erbracht werden können, ist bei dem betreffenden Gegenstand der Vermerk „nicht beurteilt“ anzubringen (vgl. § 22 Abs. 11 SchUG und § 2 Abs. 7 Zeugnisformularverordnung). Dies trifft vor allem auf Pflichtgegenstände „mit besonderer verbaler Komponente“ zu, während etwa in Bewegung und Sport oder in Werken, aber auch – bei entsprechenden Vorkenntnissen – in Englisch eine Beurteilung von Anfang an möglich sein sollte. Eine positive Deutschnote schließt nicht aus, dass in anderen (sprachlich oft sehr anspruchsvollen) Gegenständen nach wie vor keine Beurteilung erfolgt.

Sobald eine Schülerin bzw. ein Schüler vom außerordentlichen in den ordentlichen Status übergeführt wurde, ist bei der Leistungsbeurteilung wie bei den anderen ordentlichen SchülerInnen vorzugehen.

Da jedoch davon auszugehen ist, dass SchülerInnen in der Regel auch nach einem zwei-jährigen Schulbesuch in Österreich noch Schwierigkeiten mit der Unterrichtssprache Deutsch haben, kann diese Tatsache auch bei der Beurteilung von ordentlichen SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch berücksichtigt werden (vgl. Lehrpläne).

9. Schulnachricht und Schulbesuchsbestätigung

Schulpflichtige außerordentliche SchülerInnen erhalten wie ordentliche SchülerInnen am Ende des 1. Semesters eine Schulnachricht (§ 19 Abs. 2 SchUG in Verbindung mit § 4 Abs. 7 SchUG). In der Schulnachricht muss der außerordentliche Status nicht vermerkt werden.

Am Ende des Unterrichtsjahres bzw. bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus der Schule ist schulpflichtigen außerordentlichen SchülerInnen eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die eine Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält. Eine Leistungsbeurteilung ist dann nicht vorzunehmen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringen kann (vgl. § 22 Abs. 11 SchUG und Kapitel 8: Leistungsbeurteilung).

Zur Frage des genauen Zeitpunkts der Übernahme in den ordentlichen Status ist festzuhalten, dass auch am Ende des zweiten außerordentlichen Schuljahres der Schülerin bzw. dem Schüler noch eine Schulbesuchsbestätigung ausgestellt werden kann. Andererseits ist es auch möglich, die Schülerin bzw. den Schüler mit Ende des Schuljahres in den ordentlichen Status zu übernehmen, was die Ausstellung eines Zeugnisses zur Folge hat. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Möglichkeit pädagogisch sinnvoller ist.

Nicht schulpflichtigen außerordentlichen SchülerInnen ist auf ihr Verlangen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuchs bzw. über das Unterrichtsjahr und die besuchten Unterrichtsgegenstände auszustellen (§ 24 Abs. 1 SchUG).

Die Schulbesuchsbestätigung für außerordentliche SchülerInnen ist wie ein Zeugnis auf Unterdruckpapier auszustellen (vgl. § 2 Abs. 1 und 10 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr. 415/1989 in der geltenden Fassung).

10. Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse = Nostrifikation (§ 75 SchUG)

Für die Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse ist das Bundesministerium für Bildung zuständig (vgl. www.bmb.gv.at → Service → Bewertung und Nostrifikation ausländischer Zeugnisse). Sie ist dann nicht erforderlich, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler die Aufnahme in eine Schule anstrebt und die Ablegung von Einstufungsprüfungen (vgl. Kapitel 6) zulässig ist.

Bei der Aufnahme in jene Schularten, die einen erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe voraussetzen, ist eine Nostrifikation nicht notwendig, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen hat. Sofern jedoch das ausländische Abschlusszeugnis keinen Nachweis über eine positive Deutschnote enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichts-

gegenstandes Deutsch in der 4. Klasse der Hauptschule/Neuen Mittelschule abzulegen (§ 28 Abs. 3 SchUG). Die Externistenprüfung entfällt, sofern die Deutschkenntnisse bereits bei einer Aufnahmeprüfung (vgl. Kapitel 7) nachgewiesen wurden. Zur Aufnahme von außerordentlichen SchülerInnen vgl. Kapitel 4.2. und Kapitel 7.

11. Unterrichtssprache (§ 16 SchUG)

„Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache, soweit nicht für Schulen, die im besonderen für sprachliche Minderheiten bestimmt sind, durch Gesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes vorgesehen ist.“ (§ 16 Abs. 1 SchUG)

Die Schulbehörde erster Instanz kann jedoch auf Antrag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (bei Privatschulen auf Antrag des Schulerhalters) die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichts- bzw. Arbeitssprache (auch für einzelne Klassen oder Unterrichtsgegenstände) anordnen, z. B. bilinguale Schulen oder Englisch als Arbeitssprache (vgl. § 16 Abs. 3 SchUG).

Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen über die Unterrichtssprache ist den SchülerInnen außerhalb des Unterrichts (etwa in Pausengesprächen) freigestellt, in welcher Sprache / welchen Sprachen sie kommunizieren. Die Festlegung bzw. das Verbot bestimmter Sprachen – etwa im Rahmen von Schulordnungen oder Verhaltensvereinbarungen – ist daher unzulässig, da eine solche Regelung im Widerspruch zur Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK stünde.

12. „Sprachentausch“

„Auf Antrag eines Schülers, dessen Muttersprache nicht die Unterrichtssprache der betreffenden Schule ist, hat der Schulleiter zu bestimmen, dass hinsichtlich der Beurteilung die Unterrichtssprache an die Stelle der lebenden Fremdsprache tritt, wenn eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand in der betreffenden Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist; der Schüler hat in seiner Muttersprache Leistungen nachzuweisen, die jenen eines Schülers deutscher Muttersprache im Pflichtgegenstand Deutsch entsprechen, allenfalls auch im Wege von Externistenprüfungen, sofern die Durchführung von Prüfungen in der betreffenden Sprache möglich ist.“ (§ 18 Abs. 12 SchUG)

Für den Sprachentausch gelten folgende Bestimmungen:

- Die Schülerin bzw. der Schüler muss eine Schulart besuchen, in der eine lebende Fremdsprache als Pflichtgegenstand vorgesehen ist (z. B. die Hauptschule/Neue Mittelschule oder die AHS).
- Der Wechsel in der Beurteilung kann nur mit einer Fremdsprache erfolgen, die an der betreffenden Schulart als Pflicht- oder als Freigegegenstand lehrplanmäßig vorgesehen ist. Ein „Sprachentausch“ nach § 18 Abs. 12 SchUG ist somit an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und an allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe und Oberstufe) auch mit den Muttersprachen der SchülerInnen möglich, da ein entsprechender Lehrplan dafür verordnet wurde (vgl. Abschnitt II, Kapitel 2.2. und Rundschreiben Nr. 37/2002).
- Besucht eine Schülerin bzw. ein Schüler den Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“, erübrigt sich im Fall des Sprachentausches eine Externistenprüfung, da eine Benotung ohnehin vorgenommen wird. Falls der muttersprachliche Unterricht als unverbindliche Übung oder in der betreffenden Sprache überhaupt nicht angeboten wird, ist eine Externistenprüfung abzulegen.
- Es muss also eine Lehrkraft für die betreffende Sprache an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule vorhanden sein. Die Namen der ExternistenprüferInnen sowie die Sprache(n) und die Schulart(en), für die sie Prüfungen abnehmen dürfen, sind bei den Schulberatungsstellen für MigrantInnen bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien zu erfahren (vgl. Serviceteil, S. 33 f.).

- Falls eine Schülerin bzw. ein Schüler die Möglichkeit des „Sprachentausches“ in Anspruch nimmt, ist ein entsprechender Vermerk im Zeugnis, in der Schulnachricht oder in der Schulbesuchsbestätigung anzubringen (vgl. § 3 Abs. 1 Z 11 der Zeugnisformularverordnung).
- § 18 Abs. 12 SchUG kann ausschließlich bis zum Ende der letzten Schulstufe einer Schulart Anwendung finden, nicht jedoch bei abschließenden Prüfungen (z. B. bei Reife- und Diplomprüfungen oder sonstigen Abschlussprüfungen, etwa an berufsbildenden mittleren Schulen).
- Desgleichen gilt der Sprachentausch nur für die besuchte Schulart (z. B. Hauptschule oder NMS), hat aber keine Auswirkungen auf den Übertritt in eine AHS oder BMHS.

13. Soziale Leistungen

13.1. Schulbücher

(§§ 31, 31a-31h Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. 376/1967 in der geltenden Fassung)

Das Recht auf Schulbücher im Rahmen der Schulbuchaktion haben alle SchülerInnen, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und unabhängig davon, ob sie ordentliche oder außerordentliche SchülerInnen im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 SchUG sind. Seit dem Schuljahr 2011/12 ist kein Selbstbehalt mehr zu entrichten.

13.2. Schülerfreifahrt und Lehrlingsfreifahrt

(Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. 376/1967 in der geltenden Fassung)

Ordentliche SchülerInnen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, können ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft ein öffentliches Verkehrsmittel für den Schulweg benutzen, wobei von den Eltern (Erziehungsberechtigten) ein Selbstbehalt von € 19,60 pro Schuljahr zu leisten ist. Bestimmte Gruppen von außerordentlichen SchülerInnen (z. B. jene, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht als ordentliche SchülerInnen aufgenommen werden konnten) sind ordentlichen SchülerInnen gleichgestellt. Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, müssen eine Bestätigung vom Finanzamt vorlegen, dass für sie eine österreichische Familienbeihilfe bezogen wird. Für Lehrlinge gelten die gleichen Bestimmungen.

Seit dem Schuljahr 2012/13 wurde das System der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland durch die Jugendtickets ersetzt.

Mit dem Jugendticket um € 19,60 können SchülerInnen und Lehrlinge unter 24 Jahren, deren Schule/Lehrstelle und/oder Wohnsitz in Wien, Niederösterreich oder dem Burgenland liegt, öffentliche Verkehrsmittel für den Weg vom Hauptwohnsitz zur Schule oder zur Lehrstelle benutzen. Das Top-Jugendticket für € 60,- gilt für das ganze Schuljahr auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland an allen Tagen, auch in den Ferien.

Für AsylwerberInnen und für sonstige hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die sich in der Grundversorgung befinden und die Schule besuchen, übernimmt die Firma ORS Service GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres (BMI) die Abwicklung. Die Kosten für die Schülerfreifahrt werden bei Bewilligung vom BMI getragen, wobei es unerheblich ist, ob der/die SchülerIn schulpflichtig oder nicht mehr schulpflichtig ist. Der Selbstbehalt (siehe oben) für diese Zielgruppen entfällt. Die entsprechenden Formulare, die von den Schulen auszufüllen und der ORS Service GmbH (Wien, NÖ, Burgenland) bzw. dem Verkehrsunternehmen (alle anderen Bundesländer) zu übermitteln sind, finden sich auf der Website www.orsservice.at → Downloads → Schülerfreifahrten. Fragen können an info@orsservice.at oder telefonisch an 01/ 230-60-36-00 gerichtet werden.

13.3. Schulbeihilfe, Heimbeihilfe, Fahrtkostenbeihilfe (Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. 455/1983 in der geltenden Fassung)

Sofern die Voraussetzung der sozialen Bedürftigkeit erfüllt ist, haben SchülerInnen Anspruch auf Schulbeihilfe und/oder Heimbeihilfe. Im Rahmen der Schülerbeihilfen-Novelle 2013 wurde beschlossen, dass ein günstiger Schulerfolg nicht länger Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeihilfen ist und auch keinen Einfluss mehr auf die Höhe der Beihilfe hat. Das heißt, dass sowohl der Notendurchschnitt als auch eine Schulstufenwiederholung für einen Anspruch unerheblich sind.

Schulbeihilfe können SchülerInnen ab der 10. Schulstufe erhalten, wenn sie eine mittlere oder höhere Schule besuchen.

Heimbeihilfe können SchülerInnen ab der 9. Schulstufe erhalten, wenn sie die Polytechnische Schule bzw. eine mittlere oder höhere Schule besuchen und zum Zweck des Schulbesuchs außerhalb des Wohnorts der Eltern (oder der Erziehungsberechtigten) leben. BezieherInnen der Heimbeihilfe wird außerdem eine Fahrtkostenbeihilfe in der Höhe von € 105,-- pro Schuljahr ausbezahlt.

Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen und diesen gleichgestellte Personen. Das sind Staatsangehörige aus dem EU- und EWR-Raum, Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie sonstige ausländische SchülerInnen, wenn zumindest ein Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich einkommenssteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte. Bei Vollwaisen ohne Unterhaltsverpflichtete/n gilt diese Voraussetzung für sie selbst.

Weiters besteht für diese Zielgruppe sowie für SchülerInnen einer Praxisschule an einer Pädagogischen Hochschule die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Teilnahme an mindestens fünftägigen Schulveranstaltungen.

Für Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte und für SchülerInnen, denen das Bleiberecht eingeräumt wurde, besteht kein Anspruch auf die genannten Beihilfen. Es kann ihnen jedoch in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds des BMB gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Die „Besondere Schulbeihilfe“ soll es berufstätigen SchülerInnen ermöglichen, die Berufstätigkeit zur Intensivierung der Prüfungsvorbereitung für maximal sechs Monate vor der Abschlussprüfung zu unterbrechen.

Weitere Informationen finden sich auf www.schuelerbeihilfen.at.

13.4. Schulveranstaltungen innerhalb der EU: Sichtvermersersatz bzw. Reisedokumentersatz für drittstaatsangehörige SchülerInnen

Damit auch drittstaatsangehörige SchülerInnen, die entweder über keinen Sichtvermerk oder über kein Reisedokument verfügen, an Schulveranstaltungen in einem EU-Mitgliedsstaat teilnehmen können, wurde durch einen EU-Ratsbeschluss die so genannte „Liste der Reisenden“ als Sichtvermersersatz bzw. als Reisedokumentersatz geschaffen.

Die Liste der Reisenden für Schulen ist gegen Kostenersatz (derzeit € 1,95) beim Österreichischen Bundesverlag erhältlich (vgl. service@oebv.at).

Auf AsylwerberInnen sind diese Bestimmungen nicht anzuwenden. Wenn es sich jedoch um Personen handelt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder die subsidiäre Schutzberechtigung bereits zuerkannt wurde, kann die Liste der Reisenden herangezogen werden.

Detaillierte Informationen finden sich im Rundschreiben Nr. 5/2009.

14. Die Integrationsvereinbarung

Die Integrationsvereinbarung (IV) ist die Verpflichtung für Neuzuwanderer, einen Deutschkurs zu besuchen und eine Deutschprüfung erfolgreich zu absolvieren. Diese Verpflichtung ist bei der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels dem Fremden nachweislich zur Kenntnis zu bringen (vgl. NAG = Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, in Kraft seit 1. Juli 2011).

Die Integrationsvereinbarung gliedert sich in zwei Module:

- Modul 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur vertieften elementaren Sprachverwendung (Stufe A 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).
- Modul 2 dient dem Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache zur selbständigen Sprachverwendung (Stufe B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss grundsätzlich spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Zuwanderung erfüllt sein, andernfalls Geldstrafen oder sogar die Ausweisung aus Österreich drohen. Ohne Modul 2 der Integrationsvereinbarung kann kein unbefristeter Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt und keine österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden.

Auch SchülerInnen, die ab dem 1. Juli 2011 neu zugewandert sind, müssen das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllen. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Zuwanderung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (Für SchülerInnen, die vor dem 1. Juli 2011 zugewandert sind, gelten Übergangsbestimmungen.) Die Integrationsvereinbarung kann durch einen Kursbesuch absolviert werden, oder – was bei SchülerInnen naheliegender ist – durch den Schulbesuch.

Modul 2 der Integrationsvereinbarung ist dann erfüllt, wenn der/die SchülerIn

- minderjährig ist und im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht die Schule besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat und den Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ positiv abgeschlossen hat, oder
- einen mindestens fünfjährigen Besuch einer Pflichtschule in Österreich nachweist und den Unterrichtsgegenstand Deutsch positiv abgeschlossen hat, oder
- in Österreich den Unterrichtsgegenstand Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe – unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs in Österreich – positiv abgeschlossen hat, oder
- einen positiven Abschluss im Unterrichtsgegenstand Deutsch an einer ausländischen Schule nachweist, in der die deutsche Sprache zumindest auf dem Niveau der 9. Schulstufe einer österreichischen Pflichtschule gelehrt wird.

Sollte die Erfüllung der Integrationsvereinbarung durch den Schulbesuch nicht gelingen, etwa weil das Unterrichtsfach Deutsch nicht positiv abgeschlossen wurde, besteht die Möglichkeit, die Integrationsvereinbarung auf regulärem Weg, also durch den Besuch eines Deutschkurses, zu erfüllen.

Ausgenommen von der Integrationsvereinbarung sind SchülerInnen, die die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz besitzen. Dasselbe gilt für SchülerInnen, die als AsylwerberInnen, subsidiär Schutzberechtigte oder Asylberechtigte in Österreich leben. SchülerInnen, denen die Erfüllung der Integrationsvereinbarung auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, sind ausgenommen, wenn sie ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten vorweisen können. Spezielle Regelungen gibt es für SchülerInnen mit türkischer Staatsbürgerschaft.

Für weiterführende Auskünfte wird empfohlen, sich an eine der Beratungsstellen für MigrantInnen (vgl. Serviceteil, S. 35) zu wenden.

15. Verzeichnis der verwendeten Terminologie

Da die derzeit gültigen Gesetze und Verordnungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft traten, existiert für eine Reihe von Sachverhalten keine einheitliche Terminologie. Die Verwendung von unpräzisen Bezeichnungen durch Medien und von Alltagsbegriffen, die sich im Lauf vieler Jahre „eingespielt“ haben, trägt zusätzlich zur Verwirrung bei. Die folgende kurze Übersicht soll zu einem korrekten und sensiblen Sprachgebrauch anregen.

Integration

bezieht sich im schulischen Zusammenhang ausschließlich auf SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dieser Begriff wird zunehmend durch „Inklusion“ ersetzt.

SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch

ist der aus sprachwissenschaftlicher Sicht präzise Terminus und sollte die Bezeichnung „SchülerInnen mit nichtdeutscher Muttersprache“ ersetzen. Keinesfalls sollte bei der Zielgruppe von „Ausländerkindern“ gesprochen werden, da viele SchülerInnen, die im Familienverband (ausschließlich oder überwiegend) eine andere Sprache als Deutsch verwenden, österreichische StaatsbürgerInnen sind.

SchülerInnen mit Migrationshintergrund

Dieser Begriff hat die Bezeichnung „AusländerInnen“ weitgehend abgelöst, da viele MigrantInnen bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben. Im schulischen Kontext ist jedoch darauf zu achten, dass ein allfälliger Migrationshintergrund (= selbst im Ausland geboren oder Eltern im Ausland geboren) per se nichts über die Erstsprache(n) eines Schülers bzw. einer Schülerin aussagt. Deutsche Staatsangehörige stellen mittlerweile die größte Gruppe unter den Personen mit Migrationshintergrund dar. Andererseits verwenden nicht wenige SchülerInnen ohne Migrationshintergrund im Familienverband (neben Deutsch) auch (eine) andere Sprache(n).

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Die entsprechenden Lehrpläne, die seit dem Jahr 1992 sukzessive erlassen wurden, bedienen sich einer unterschiedlichen Begrifflichkeit (vgl. Abschnitt 2). Generell empfiehlt es sich, vom Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht bzw. im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen auch vom besonderen Förderunterricht in Deutsch zu sprechen.

LehrerInnen für den besonderen Förderunterricht in Deutsch

Für Deutsch-als-Zweitsprache-LehrerInnen an den allgemein bildenden Pflichtschulen sind in den einzelnen Bundesländern bzw. in der medialen Debatte auch folgende Begriffe gebräuchlich: interkulturelle LehrerInnen, Begleit-, Stütz-, Förder- oder IntegrationslehrerInnen.

II. Verordnungen

II. a) Allgemein bildende Schulen (APS, AHS)

1. Deutsch als Zweitsprache – DaZ (vgl. auch Abschnitt I, Kapitel 5: Sprachförderkurse)

Die Fördermaßnahmen im Bereich Deutsch für SchülerInnen mit anderen Erstsprachen an allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen/Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) sind seit Beginn des Schuljahres 1992/93 Bestandteil des Regelschulwesens.

Der besondere Förderunterricht in Deutsch wird an Volksschulen auf Grundlage des Lehrplan-Zusatzes „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ (BGBl. 528/1992 in der jeweils geltenden Fassung) erteilt.

Für Sonderschulen (mit Ausnahme der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder) gilt der Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch“ (BGBl. II Nr. 137/2008 in der jeweils geltenden Fassung).

Der mit dem Schuljahr 2000/01 in Kraft getretene Lehrplan für die Sekundarstufe I (BGBl. II Nr. 134/2000 für die Hauptschule/Neue Mittelschule und BGBl. II Nr. 133/2000 für die AHS-Unterstufe in der jeweils geltenden Fassung) enthält „Besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist“, die für die genannten Schularten wortident sind. Diese ersetzen im Bereich der Hauptschule/Neuen Mittelschule (und der Volksschuloberstufe) den Lehrplan-Zusatz „Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache“ aus dem Jahr 1992.

Was die Polytechnische Schule (BGBl. II Nr. 236/1997) betrifft, findet der Lehrplan für die Hauptschule/Neue Mittelschule (in der jeweils geltenden Fassung) „unter besonderer Berücksichtigung der vorausgegangenen schulischen Lernerfahrungen sowie unter Einbeziehung einer für die künftige berufliche Tätigkeit erforderlichen grundlegenden fachsprachlichen Schwerpunktsetzung Anwendung“.

Auf Grundlage dieser Lehrplanbestimmungen werden sowohl die *Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse* für außerordentliche SchülerInnen (vgl. Abschnitt I, Kapitel 5) als auch der Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht für ordentliche SchülerInnen mit anderen Erstsprachen abgehalten.

Mit dem 1. September 2006 trat der Lehrplan für die unverbindliche Übung „Deutsch als Zweitsprache“ an der AHS-Oberstufe (5. bis inklusive 7. Klasse) in Kraft (BGBl. II Nr. 321/2006).

1.1. Lehrplan – Lehrziel

Alle Lehrplanverordnungen für Deutsch als Zweitsprache sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung (www.bmb.gv.at → Bildung – Schulen → Unterricht und Schule → Lehrpläne) als Download abrufbar. Eine Zusammenstellung der Lehrplanbestimmungen für Deutsch als Zweitsprache ist auch dem Informationsblatt Nr. 6 zu entnehmen (vgl. www.schule-mehrsprachig.at → Hintergrundinformation → Informationsblätter).

Auszug aus dem Lehrplan-Zusatz für die Volksschule:

„Der Lehrplan-Zusatz ‚Deutsch für Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache‘ ist nicht nach Schulstufen gegliedert. Er versteht sich als ein mehrjähriges Lernkonzept, das von Schülern mit keinen oder nur geringen sprachlichen Vorkenntnissen in Deutsch jeweils von Beginn an durchlaufen wird (unabhängig von der Schulstufe, in die der Schüler eingestuft wird), das bei bestehenden Vorkenntnissen aber auch in Teilbereichen übersprungen werden kann. Der Lehrplan-Zusatz ist im Wesentlichen als Differenzierungshilfe für einen Unterricht zu verstehen, der sich immer auch an den Lernzielen und Vermittlungsformen des allgemeinen Lehrplans für Deutsch orientiert. [...] Die unterrichtspraktische Verklammerung zwischen einzelnen Teilbereichen des Lehrplanes für Deutsch und jenen des Lehrplan-Zusatzes wird mit zunehmender Lernzeit wachsen und zu fließenden Übergängen führen.“

Auszüge aus dem Fachlehrplan für Deutsch für die Hauptschule/Neue Mittelschule und AHS-Unterstufe:

Die besonderen didaktischen Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist, „gelten als Leitlinien für den regulären Deutschunterricht sowie für den besonderen Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.“

„Der Deutschunterricht muss Schülerinnen und Schülern, für die Deutsch Zweit- (Dritt- oder Viert-)Sprache ist, im Anschluss an die Lern- und Lebenserfahrungen ihrer sprachlichen und kulturellen Sozialisation so fördern, dass damit eine grundlegende Voraussetzung für deren schulische und gesellschaftliche Integration geschaffen wird. Die zuerst erworbene Sprache ist in hohem Maße Grundlage für den Erwerb einer Zweitsprache. Daher soll die Muttersprache beim Zweitspracherwerb nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“

Ergänzung für die Hauptschule: „Mangelnde Sprachkompetenz in der Zweitsprache Deutsch legitimiert nicht die Zuweisung in die niedrigste Leistungsgruppe. Vor allem in Sprechen, Lesen und Schreiben erwerben Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Herkunftssprache im gemeinsamen Unterricht mit Schülern und Schülerinnen der höchsten Leistungsgruppe eine hohe Sprachkompetenz auf Deutsch.“

Ergänzung für die Neue Mittelschule: „Mangelnde Sprachkompetenz in der Zweitsprache Deutsch legitimiert nicht, dass nur nach der grundlegenden Allgemeinbildung unterrichtet wird. Ziel ist es, zur vertieften Allgemeinbildung zu führen.“

Auszug aus dem Fachlehrplan für Deutsch als Zweitsprache für die AHS-Oberstufe:

Die didaktischen Grundsätze für Deutsch als Zweitsprache „können sowohl als Orientierung für den regulären Deutschunterricht als auch für den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch dienen. [...] Auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und auf Schwierigkeiten, die sich aus den Unterschieden zu ihrer jeweiligen Muttersprache ergeben, ist durch geeignete Individualisierungsmaßnahmen einzugehen.“

1.2. Organisationsrahmen

Der besondere Förderunterricht in Deutsch (Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht) ist für alle SchülerInnen mit anderen Erstsprachen gedacht, die auch nach Ablauf des außerordentlichen Status einer Förderung in der Unterrichtssprache bedürfen – und zwar unabhängig davon, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht.

1.2.1. Allgemein bildende Pflichtschulen

Der besondere Förderunterricht in Deutsch für ordentliche SchülerInnen kann parallel zum Unterricht (die SchülerInnen werden in einer eigenen Gruppe zusammengefasst), integrativ (Klassen/FachlehrerIn und DaZ-LehrerIn unterrichten im Team) oder, wenn nicht anders möglich, zusätzlich zum Unterricht (etwa nach der letzten Stunde oder am Nachmittag) stattfinden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichts zulässig.

1.2.2. Allgemein bildende höhere Schulen

An der Unterstufe kann der Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht im Rahmen der Schulautonomie ganzjährig, und zwar als unverbindliche Übung zur Vertiefung bzw. Ergänzung eines Pflichtgegenstandes (in diesem Fall: Deutsch), angeboten werden.

Von der 9. bis zur 11. Schulstufe (5. bis 7. Klasse) kann „Deutsch als Zweitsprache“ als unverbindliche Übung angeboten werden.

Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung ist anzuwenden, kann jedoch bei Bedarf schulautonom abgeändert werden.

Darüber hinaus können SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch – wie alle anderen SchülerInnen auch – am regulären Förderunterricht teilnehmen. Dieser kann in Kursform,

geblockt oder integriert in den regulären Unterricht (Möglichkeit des Team Teaching) stattfinden. Der Förderunterricht kann als Klassen-, Mehrklassen- oder Mehranstaltenkurs abgehalten werden. Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf in einem Höchstausmaß von 48 Unterrichtsstunden je Unterrichtsjahr gefördert werden. Dies gilt für alle Schulstufen.

1.3. Wochenstunden

1.3.1. Allgemein bildende Pflichtschulen

Das Ausmaß dieser Förderstunden darf für ordentliche SchülerInnen an Volks- und an Sonderschulen bis zu fünf, an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen und an der Polytechnischen Schule bis zu sechs Wochenstunden betragen.

Bei zusätzlicher Führung des besonderen Förderunterrichts in Deutsch ist darauf zu achten, dass die SchülerInnen zeitlich nicht zu sehr belastet werden. In diesem Fall ist eine Kürzung der Gesamtwochenstundenzahl in den Pflichtgegenständen möglich (vgl. auch Informationsblatt Nr. 6).

Für außerordentliche PflichtschülerInnen sieht der Lehrplan ein Ausmaß bis zu zwölf Wochenstunden sowie für HauptschülerInnen *und NMS-SchülerInnen* mit besonderen Lernproblemen eine Ausweitung auf bis zu 18 Wochenstunden vor. Diese Bestimmung ist seit dem Schuljahr 2006/07 durch die Einrichtung der Sprachförderkurse für außerordentliche SchülerInnen in der Praxis obsolet geworden (vgl. Abschnitt I, Kapitel 5).

1.3.2. Allgemein bildende höhere Schulen

An der Unterstufe wird das Wochenstundenausmaß an der Schule festgelegt. An der Oberstufe sind für die unverbindliche Übung „Deutsch als Zweitsprache“ zwei Wochenstunden vorgesehen, soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen.

1.4. LehrerInnen

1.4.1. Allgemein bildende Pflichtschulen

Um auf der Planstellenseite diese Fördermodelle umzusetzen, wurde ursprünglich ein Zuteilungsmodus von Lehrerstunden geschaffen, wobei alle außerordentlichen SchülerInnen mit anderen Erstsprachen sowie alle ordentlichen SchülerInnen mit anderen Erstsprachen mit bis zu sechs abgeschlossenen Schulbesuchsjahren in Österreich in die Berechnung einbezogen wurden.

Mit der ab dem Schuljahr 2001/02 geltenden Stellenplanrichtlinie für allgemein bildende Pflichtschulen wurde dieser Berechnungsschlüssel in den Gesamtstellenplan des jeweiligen Bundeslandes integriert. Die Entscheidung über den konkreten Personaleinsatz im Rahmen des vom Bund genehmigten Planstellenkontingents liegt seither bei den einzelnen Ländern.

Für die *Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse* (vgl. Abschnitt I, Kapitel 5) werden seitens des Bundes zusätzliche zweckgebundene Lehrerdienstposten österreichweit zur Verfügung gestellt.

Was den Lehrereinsatz für den besonderen Förderunterricht in Deutsch in der Volksschule betrifft, wird im Schulorganisationsgesetz (SchOG) ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Zusatzausbildung hingewiesen: „Für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden“ (§ 13 Abs. 1 SchOG), da die Bewältigung der besonderen Erziehungsbedürfnisse dieser Kinder „von einem Lehrer mit Normausbildung nicht erwartet werden kann.“

1.4.2. Allgemein bildende höhere Schulen

Das BMB stellt allgemein bildenden höheren Schulen für die Abhaltung von *Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen* einen zweckgebundenen Zuschlag zur Verfügung (vgl. Abschnitt I, Kapitel 5). Für den Deutsch-als-Zweitsprache-Unterricht für ordentliche SchülerInnen müssen

die erforderlichen Realstunden (RST) dem einer Schule zur Verfügung stehenden Kontingent entnommen werden.

Die Landesschulräte können jedoch, falls Realstunden vorhanden sind, für deren Verwendung regionale Prioritäten setzen. Der Stadtschulrat für Wien teilt jenen allgemein bildenden höheren Schulen gesonderte (und zweckgebundene) Realstunden zu, die auf Grund eines nachgewiesenen hohen Anteils an SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache anbieten wollen.

1.5. Unterrichtsmaterialien

Die in den Schulbuchlisten (bzw. im Anhang) angeführten Bücher für Deutsch als Zweitsprache können im Rahmen des in der Limitverordnung festgelegten Höchstbetrags (€ 16,87 im Schuljahr 2016/17) bestellt werden.

Eine Übersicht über die derzeit in den Schulbuchlisten angebotenen DaZ-Bücher und Wörterbücher ist dem Informationsblatt Nr. 4 zu entnehmen (vgl. www.schule-mehrsprachig.at → Hintergrundinformation → Informationsblätter).

Da zum Zeitpunkt der Online-Bestellung in der Regel noch nicht genau abzusehen ist, wie viele SchülerInnen *an einer Sprachstartgruppe*, an einem Sprachförderkurs oder am besonderen Förderunterricht in Deutsch teilnehmen werden, können die benötigten Bücher auch zu Beginn des Schuljahres bzw. im Fall von SeiteneinsteigerInnen im Lauf des Schuljahres nachbestellt werden (vgl. ebenfalls Informationsblatt Nr. 4).

2. Muttersprachlicher Unterricht

Der muttersprachliche Unterricht, der seit den frühen Siebzigerjahren unter dem Titel „Muttersprachlicher Zusatzunterricht“ im Rahmen eines Schulversuchs lief, wurde mit Beginn des Schuljahres 1992/93 an den allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) ins Regelschulwesen übergeleitet.

In Volks- und Sonderschulen (Grundstufe)² wird der muttersprachliche Unterricht auf Grundlage des Lehrplans aus dem Jahr 1992 (BGBl. 528/1992 in der derzeit geltenden Fassung) erteilt.

Der seit dem Schuljahr 2000/01 geltende Lehrplan für die Sekundarstufe I (BGBl. II Nr. 133/2000 für die AHS-Unterstufe und BGBl. II Nr. 134/2000 für die Hauptschule/Neue Mittelschule in der jeweils geltenden Fassung) enthält einen für beide Schularten wortidenten Fachlehrplan für den muttersprachlichen Unterricht. Im Fall der Hauptschule/Neuen Mittelschule (und der Volksschuloberstufe) ersetzt dieser den Lehrplan aus dem Jahr 1992.

Die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff und die Didaktischen Grundsätze des Lehrplans „Muttersprachlicher Unterricht“ der Hauptschule/Neuen Mittelschule sind auf die Polytechnische Schule und die Oberstufe der Sonderschule sinngemäß anzuwenden.

Der Lehrplan für die AHS-Oberstufe, der mit dem Schuljahr 2004/05 aufsteigend in Kraft trat, enthält ebenfalls einen Fachlehrplan für den muttersprachlichen Unterricht (BGBl. II Nr. 277/2004 in der derzeit geltenden Fassung).

Anmerkung: An Hauptschulen/Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und allgemein bildenden höheren Schulen (Unter- und Oberstufe) ist somit ein „Sprachentausch“ gemäß § 18 Abs. 12 SchUG möglich, da mit dem Fachlehrplan für den muttersprachlichen Unterricht die Voraussetzung einer entsprechenden Lehrplanverordnung gegeben ist (vgl. Abschnitt I, Kapitel 12).

² mit Ausnahme der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder

2.1. Zielgruppe

Teilnahmeberechtigt sind alle SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch sowie SchülerInnen, die im Familienverband zweisprachig aufwachsen, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft *und ihrer Deutschkompetenz*.

2.2. Lehrplan – Lehrziel

Alle Lehrpläne sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung (www.bmb.gv.at → Bildung – Schulen → Unterricht und Schule → Lehrpläne) als Download abrufbar. Eine Zusammenstellung der Fachlehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht ist auch dem Informationsblatt Nr. 6 zu entnehmen (vgl. www.schule-mehrsprachig.at → Hintergrundinformation → Informationsblätter).

Ziele des muttersprachlichen Unterrichts sind die Entfaltung der Bilingualität und die Entwicklung sowie Festigung der Zweisprachigkeit. Insbesondere sollen durch den muttersprachlichen Unterricht die Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der betreffenden SchülerInnen gefördert werden.

Der Lehrplan für die AHS-Oberstufe folgt den international standardisierten Kompetenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GERS).

Alle Fachlehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht sind so offen gestaltet, dass sie sich grundsätzlich auf jede Sprache anwenden lassen, wodurch auch die Einführung zusätzlicher Sprachen im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts erleichtert wird, da nicht für jede Einzelsprache ein neuer Lehrplan entwickelt werden muss.

Anmerkung: Auf Grund vielfacher Missverständnisse scheint es notwendig zu betonen, dass die religiöse Unterweisung nicht Gegenstand des muttersprachlichen Unterrichts, sondern des Religionsunterrichts für die jeweilige anerkannte Religionsgemeinschaft ist.

2.3. Organisationsrahmen – Wochenstunden

2.3.1. Schularten

In der Vorschulstufe kann im Rahmen der verbindlichen Übung „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“ eine besondere Förderung in der Muttersprache des Kindes im Ausmaß von drei Wochenstunden parallel zum Unterricht oder integrativ angeboten werden. Ein verstärkter Einsatz der muttersprachlichen LehrerInnen in der Vorschulstufe wird aus Gründen der frühen sprachlichen Förderung empfohlen.

An Volksschulen (1. bis 4. Schulstufe) und Sonderschulen (Unterstufe) kann muttersprachlicher Unterricht als unverbindliche Übung, an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen, der Volksschuloberstufe und an Sonderschulen (Oberstufe) entweder als Freigegegenstand (mit Benotung) oder als unverbindliche Übung (ohne Benotung) im Ausmaß von zwei bis sechs Wochenstunden angeboten werden.

An Polytechnischen Schulen beträgt das Wochenstundenausmaß für den Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ drei Wochenstunden.

An der AHS-Unterstufe kann muttersprachlicher Unterricht als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung abgehalten werden, und zwar in einem Ausmaß von acht bis 21 Wochenstunden im Lauf von vier Jahren, d. h. pro Schulstufe mindestens zwei und maximal fünf oder sechs Wochenstunden.

An der AHS-Oberstufe kann der muttersprachliche Unterricht ebenfalls entweder als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung durchgeführt werden, und zwar in einem Ausmaß von zwei bis acht Wochenstunden im Lauf von vier Jahren.

Für berufsbildende mittlere und höhere Schulen wurde kein entsprechender Lehrplan verordnet; es ist jedoch möglich, muttersprachlichen Unterricht schulautonom anzubieten.

Ob der muttersprachliche Unterricht an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen und an Polytechnischen Schulen als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung abgehalten wird, wird in der jeweiligen Landesverordnung oder am Schulstandort festgelegt. In einzelnen Bundesländern können die SchülerInnen selbst bzw. ihre Erziehungsberechtigten diese Entscheidung treffen.

Zur Frage der AHS-Reifeprüfung in der Muttersprache vgl. Kapitel 3.5.

2.3.2. Übersicht

Schulart	Organisationsrahmen	Anzahl der Wochenstunden
Vorschulstufe	verbindliche Übung „Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben“	3
Volksschulen	unverbindliche Übung	2 bis 6
Sonderschulen (Unterstufe)	unverbindliche Übung	2 bis 6
Sonderschulen (Oberstufe)	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	2 bis 6
Hauptschulen/ Neue Mittelschulen	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	2 bis 6
Polytechnische Schulen	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	3
AHS-Unterstufe	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	8 bis 21 im Lauf von vier Jahren
AHS-Oberstufe	unverbindliche Übung oder Freigegegenstand	2 bis 8 im Lauf von vier Jahren

2.3.3. Anmeldung

Es gelten die Anmeldefristen für Freigegegenstände bzw. für unverbindliche Übungen (§ 12 Abs. 1 SchUG). Demnach hat die Anmeldung zum Freigegegenstand bzw. zur unverbindlichen Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ „anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangegangenen Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche zu erfolgen und gilt nur für das nächstfolgende Unterrichtsjahr; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn sie keine Teilung der Unterrichtsveranstaltung zur Folge hat.“

SchülerInnen, die erst im Lauf eines Schuljahres in eine österreichische Schule aufgenommen werden (SeiteneinsteigerInnen), können sich also unter Einhaltung der vorgesehenen Frist ebenfalls zum muttersprachlichen Unterricht anmelden, wenn dadurch keine Gruppenteilungen entstehen.

Anmerkung: Sobald sich eine Schülerin bzw. ein Schüler zum muttersprachlichen Unterricht angemeldet hat, ist die Teilnahme wie bei allen anderen Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen verpflichtend!

2.3.4. Organisationsform

Der Unterricht an allgemein bildenden Pflichtschulen erfolgt integrativ (Team Teaching) oder zusätzlich zum Unterricht am Nachmittag. Eine unterrichtsparallele Führung ist nur dann zulässig, wenn dadurch kein Pflichtgegenstand versäumt wird. So ist es sehr wohl möglich, den muttersprachlichen Unterricht etwa während des katholischen Religionsunterrichts anzubieten, falls alle angemeldeten SchülerInnen nicht dem katholischen Religionsbekenntnis angehören. Weiters ist eine parallele Führung zulässig, wenn der muttersprachliche Unterricht dazu benützt wird, die gleichen Unterrichtsinhalte (etwa Multiplikationen, Themen aus dem Sachunterricht) in der Muttersprache zu bearbeiten.

Während in den meisten Bundesländern der muttersprachliche Unterricht am Nachmittag stattfindet, arbeiten LehrerInnen für die beiden großen Migrantensprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS) und Türkisch an Wiener Volksschulen mehrheitlich im Team mit der/dem KlassenlehrerIn. Eine Mischung aus Kurs- und Teamform erscheint pädagogisch sinnvoll, sofern dies organisatorisch möglich ist.

2.4. Gruppengröße

Bei nichtintegrativer Führung (Kursform) gelten die Eröffnungs- und Teilungszahlen für Freigegegenstände bzw. unverbindliche Übungen, wobei für Landesschulen die entsprechenden Landesausführungsgesetze und für Bundesschulen die bundesweit einheitliche Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung (vgl. BGBl. 86/1981 in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden sind.

Es können auch klassen-, schulstufen-, schul- und schulartenübergreifende Gruppen gebildet werden. Die Teilnahme von SchülerInnen der AHS-Unterstufe am muttersprachlichen Unterricht an einem NMS-Standort oder von BMHS-SchülerInnen an einem AHS-Standort ist zulässig, sofern sie nicht die Eröffnung neuer Gruppen oder die Teilung bereits bestehender Gruppen zur Folge hat. Für die Gruppenbildung werden diese SchülerInnen jedoch nicht mitgezählt. Es ist also erforderlich, die Mindestteilnehmerzahl ohne Berücksichtigung der AHS- oder BMHS-SchülerInnen zu erreichen.

2.5. LehrerInnen

Die Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht werden von den österreichischen Schulbehörden angestellt und bezahlt. Anstellungserfordernis ist in der Regel ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Herkunftsland oder in Österreich. Im vergangenen Schuljahr waren ca. 400 LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht im Einsatz, wobei manche nur wenige Wochenstunden unterrichteten und einige auch im Fremdsprachenunterricht eingesetzt waren.

2.6. Sprachenangebote

Sofern der Bedarf gegeben ist und die personellen und stellenplanmäßigen Ressourcen vorhanden sind, ist die Erteilung des muttersprachlichen Unterrichts grundsätzlich in jeder Sprache möglich.

Im Schuljahr 2016/17 werden an allgemein bildenden Pflichtschulen voraussichtlich folgende Sprachen angeboten: Albanisch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (BKS), Bulgarisch, Chinesisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kurdisch (Kurmanci und Zazaki), Nepali, Paschtu, Persisch (Farsi/Dari), Polnisch, Portugiesisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Somali, Spanisch, Tschetschenisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch, wobei österreichweit der weitaus größte Teil auf BKS und Türkisch entfällt.

Im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen werden im Schuljahr 2016/17 an mehreren Wiener Schulstandorten Sammelkurse für folgende Sprachen abgehalten: Albanisch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Chinesisch, Paschtu, Persisch (Farsi/Dari), Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Ungarisch. Auch in einigen anderen Landeshauptstädten wird von der Möglichkeit, muttersprachlichen Unterricht an AHS-Standorten anzubieten, Gebrauch gemacht.

2.7. Unterrichtsmaterialien

Für den muttersprachlichen Unterricht in Türkisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Albanisch können im Rahmen des in der Limitverordnung genannten Höchstbetrags (€ 14,67 im Schuljahr 2016/17) Schulbücher aus den Schulbuchlisten bzw. aus dem Anhang bestellt werden.

Da zum Zeitpunkt der Online-Bestellung die genaue Zahl der am muttersprachlichen Unterricht teilnehmenden SchülerInnen in der Regel noch nicht bekannt ist, können die benötigten Bücher

auch zu Beginn des Schuljahres bzw. im Fall von SeiteneinsteigerInnen im Lauf des Schuljahres nachbestellt werden (vgl. auch Informationsblatt Nr. 4).

Für alle anderen Sprachen werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Unterrichtsmaterialien vom Bundesministerium für Bildung angekauft und den betroffenen LehrerInnen zur Verfügung gestellt.

Eine Übersicht über die derzeit in den Schulbuchlisten angebotenen Bücher für den muttersprachlichen Unterricht ist dem Informationsblatt Nr. 4 zu entnehmen (vgl. www.schule-mehrsprachig.at → Hintergrundinformation → Informationsblätter).

2.8. Zeugnisvermerk

Die Teilnahme an der unverbindlichen Übung „Muttersprachlicher Unterricht“ bzw. die entsprechende Note für den Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“ ist im Zeugnis bzw. in der Schulnachricht oder in der Schulbesuchsbestätigung zu vermerken, auch dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler den muttersprachlichen Unterricht nicht am eigenen Schulstandort besucht hat.

3. Lebende Fremdsprachen

3.1. Hauptschule/Neue Mittelschule

Der anlässlich der Entwicklung von Bildungsstandards mit 1. September 2008 in Kraft getretene Fachlehrplan für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ (vgl. BGBl. II Nr. 210/2008) ist sprachneutral formuliert und folgt dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GERS).

Der Sprachenkanon enthält folgende Sprachen, die als 1. oder 2. lebende Fremdsprache angeboten werden können: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Kroatisch (Burgenländisch-Kroatisch), Slowenisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch. Diese Palette wurde an den Neuen Mittelschulen – analog zur AHS – um Polnisch und Slowakisch erweitert. Schulautonom können auch andere Sprachen angeboten werden.

3.2. Polytechnische Schule

Neben Englisch sind folgende lebenden Fremdsprachen im Lehrplan vorgesehen: Französisch, Italienisch, Russisch sowie die Sprachen der anerkannten Volksgruppen Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch.

3.3. Unterstufe der AHS

Der Fachlehrplan für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ (vgl. BGBl. II Nr. 321/2006) orientiert sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GERS) und an den Bildungsstandards. Der Lehrplan ist sprachneutral formuliert.

Der Sprachenkanon enthält folgende Sprachen, die als 1. oder 2. lebende Fremdsprache angeboten werden können: Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Kroatisch (Burgenländisch-Kroatisch), Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch. Schulautonom können auch andere Sprachen angeboten werden.

An Gymnasien kann ab der 3. Klasse eine der genannten Sprachen an der Stelle von Latein als 2. lebende Fremdsprache unterrichtet werden. In diesem Fall ist Latein ab der 5. Klasse als Pflichtgegenstand zu führen. Falls Latein ab der 3. Klasse unterrichtet wird, kommt in der 5. Klasse eine der oben angeführten Sprachen als 2. lebende Fremdsprache hinzu. An den anderen Zweigen der AHS (Realgymnasium, wirtschaftskundliches Gymnasium) ist eine der genannten Sprachen ab der 5. Klasse als 2. lebende Fremdsprache anzubieten.

3.4. Oberstufe der AHS

Im Sinne eines nahtlosen Anknüpfens an den Lehrplan der Sekundarstufe I umfasst der Kanon der lebenden Fremdsprachen an der AHS-Oberstufe die gleichen Sprachen wie an der AHS-Unterstufe, also Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Kroatisch (Burgenländisch-Kroatisch), Polnisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch. Alle diese Sprachen können als Pflichtgegenstand (1. oder 2. lebende Fremdsprache), als Wahlpflichtgegenstand, als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung geführt werden (vgl. BGBl. II Nr. 321/2006). Der Lehrplan ist durchgängig sprachneutral formuliert und folgt den international standardisierten Kompetenzniveaus des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GERS).

In allen diesen Sprachen ist daher ein „Sprachentausch“ gemäß § 18 Abs. 12 SchUG (vgl. Abschnitt I, Kapitel 12) während der Schullaufbahn, nicht jedoch bei der Reifeprüfung, möglich.

Falls die Muttersprache von SchülerInnen nicht ohnehin im Kanon der möglichen lebenden Fremdsprachen aufscheint, kann sie schulautonom als weitere lebende Fremdsprache (Wahlpflichtgegenstand oder Freigegegenstand) eingeführt werden (vgl. Kapitel 3.5.).

3.5. Schulstandortübergreifende Angebote

Falls sich für die Einrichtung einer Sprache nicht ausreichend SchülerInnen an demselben Schulstandort finden, kann der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ auch schulübergreifend eingerichtet werden.

3.6. Voraussetzungen, unter denen an der AHS in einer lebenden Fremdsprache maturiert werden kann

Auf Grundlage der Lehrpläne für die AHS-Oberstufe und der Reifeprüfungsverordnung (RPVO) kann die Matura in den lebenden Fremdsprachen sowie in Latein und Griechisch schriftlich (sofern das Gesamtwochenstundenausmaß mindestens zehn beträgt) und mündlich abgelegt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Wahlpflichtgegenstand zur mündlichen Reifeprüfung anzutreten (Gesamtwochenstundenausmaß mindestens sechs).

Im Freigegegenstand „Muttersprachlicher Unterricht“ kann eine mündliche Reifeprüfung abgelegt werden, sofern der Gegenstand in der Oberstufe im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden bis mindestens zur vorletzten Schulstufe besucht wurde (§ 27 Abs. 1 lit. 24 RPVO).

4. Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“

Interkulturelles Lernen wurde zu Beginn der Neunziger Jahre erstmals als Unterrichtsprinzip verankert (BGBl. 439/1991 für die Volks- und Hauptschulen, BGBl. 528/1992 für die Sonderschulen, BGBl. 616/1992 für die Polytechnischen Schulen, BGBl. 555/1993 für die allgemein bildenden höheren Schulen) und mit BGBl. II Nr. 185/2012 auch für die Neuen Mittelschulen festgelegt.

Im Volksschullehrplan ist der Text des Unterrichtsprinzips im Allgemeinen Bildungsziel enthalten. In den Lehrplänen für die Hauptschulen/Neuen Mittelschulen und für die allgemein bildenden höheren Schulen wird „Interkulturelles Lernen“ im Allgemeinen Bildungsziel (unter Punkt 5: Bildungsbereiche) als Unterrichtsprinzip angeführt und in den Allgemeinen didaktischen Grundsätzen näher erläutert. In den Lehrplänen für die Sonderschulen und die Polytechnischen Schulen finden sich alle Unterrichtsprinzipien in den Allgemeinen Bestimmungen.

An den meisten berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist interkulturelles Lernen in den Allgemeinen didaktischen Grundsätzen unter den Besonderen Bildungsaufgaben (Unterrichtsprinzipien) zu finden.

Abgesehen vom allgemeinen Teil der Lehrpläne gibt es in allen Schularten zahlreiche interkulturelle Bezüge in den Fachlehrplänen, vor allem in jenen für die lebenden Fremdsprachen, Geschichte und Geografie, aber auch für Musik und Bildnerische Erziehung.

Weiters können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen interkulturelle Schwerpunkte gesetzt werden.

Interkulturelles Lernen soll „einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten“ (vgl. Volksschullehrplan). Es soll sich wie ein roter Faden durch den schulischen Alltag ziehen und nicht nur in „interkulturellen Projekten“ zu Schulschluss seinen Niederschlag finden.

Auf Grund wiederholter Anfragen scheinen folgende Anmerkungen angebracht:

- „Interkulturelles Lernen“ ist nicht mit dem besonderen Förderunterricht in Deutsch zu verwechseln (vgl. Kapitel 1: Deutsch als Zweitsprache). Letzterer richtet sich ausschließlich an SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch, deren Kompetenz der Unterrichtssprache noch nicht zielsprachenadäquat ist, während das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“ alle SchülerInnen in einer Klasse, ungeachtet ihrer sprachlichen und geografischen Herkunft und ungeachtet ihrer Deutschkompetenz, anspricht und als Querschnittmaterie in die Unterrichtsgegenstände einfließen soll.
- Das Unterrichtsprinzip hat auch dann seine Gültigkeit, wenn in der Klasse keine SchülerInnen mit einem so genannten Migrationshintergrund und keine SchülerInnen, die einer autochthonen Volksgruppe angehören, vertreten sind. Bei der praktischen Umsetzung des Unterrichtsprinzips sind jedoch sinnvollerweise die Lebenswelten und außerschulischen Erfahrungen der SchülerInnen zu berücksichtigen.

II. b) Berufsbildende Schulen

5. Maßnahmen an Berufsschulen

In Ergänzung zum Pflichtgegenstand „Berufsbezogene lebende Fremdsprache“ kann der Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ gewählt werden. Obwohl der Lehrplan sprachneutral formuliert ist, handelt es sich in der Praxis immer um Englisch. In manchen Lehrberufen, z. B. Tourismus, wird eine 2. lebende Fremdsprache (meist Französisch oder Italienisch) angeboten. Auf Grund der sprachneutralen Formulierung ist es grundsätzlich möglich, den Sprachentauschparagrafen im Wege einer Externistenprüfung (vgl. Abschnitt I, Kapitel 12) in Anspruch zu nehmen.

Zur Förderung der Lesekompetenz werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Eine bundesweite Arbeitsgruppe setzt sich mit Maßnahmen auseinander, die der Förderung des Leseverständnisses, der Lesebereitschaft, der Interpretationsfähigkeit und der Lesemotivation der SchülerInnen dienen.
- Anwendung des Salzburger Lesescreenings im Bereich „Basales Lesen“ zur Orientierung über individuelle Fördermaßnahmen.

6. Maßnahmen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS)

An berufsbildenden mittleren und höheren Schulen können auf Grund der Lehrplanbestimmungen Akzente zur Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch gesetzt sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Muttersprachen der SchülerInnen im Rahmen des Fremdsprachenkanons angeboten werden.

Die gezielte Sprachförderung, insbesondere für SchülerInnen mit Zweitsprache Deutsch, ist ein wichtiges Anliegen, um die Dropout-Raten zu senken und eine Höherqualifizierung dieser Schülergruppe zu gewährleisten.

Folgende Maßnahmen werden seit dem Schuljahr 2008/09 im gesamten Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen umgesetzt:

- kleinere Klassen in der 9. Schulstufe (Teilungen ab dem/der 31. SchülerIn) in Deutsch, Mathematik und einem schulartenspezifischen Unterrichtsgegenstand, z. B. Rechnungswesen, Betriebswirtschaft, Mathematik etc.,
- Förderung der Diagnosekompetenz bei DeutschlehrerInnen durch eine gezielte Fort- und Weiterbildung,
- Anwendung eines Diagnose-Instruments in der 9. Schulstufe: Durchführung eines Diagnose-Checks Deutsch zu Beginn des Schuljahres (Lernstandserhebung in den Bereichen Leseverständnis, Sprachlogik, Sprachrichtigkeit) zur Orientierung für individuelle Fördermaßnahmen,
- verstärkte Sensibilisierung und Lehrerfort- und Weiterbildung in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und Individualisierung des Deutschunterrichts.
- Bundesweite Lehrerfortbildung „Didaktisches Coaching für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen“, eine auf Basis von Modulen aufgebaute Fortbildung für LehrerInnen aller Unterrichtsgegenstände. Ziel ist es, die Sprachverwendung und sprachdidaktische Vorgangsweise von Lehrkräften im Unterricht zu optimieren, um einen „sprachsensiblen“ Unterricht zu realisieren. Diese Fortbildungsveranstaltungen werden an Pädagogischen Hochschulen in Zusammenarbeit mit Universitäten angeboten.
- Handreichung für AutorInnen von Unterrichtsmaterialien in allen Unterrichtsgegenständen zum Thema Textkompetenz und Sprachbildung.
- Im Dezember 2015 wurde bundesweit an 40 berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der Lehrgang „Übergangsstufe für Flüchtlinge“ eingerichtet. Dieser Lehrgang hat die Aufgabe, nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen den Einstieg in das österreichische Schulsystem sowie in die Berufswelt zu erleichtern. *Es ist angedacht, dieses Angebot im Schuljahr 2016/17 auszuweiten und erstmals auch an AHS-Standorten anzubieten.*

6.1. Kaufmännische mittlere und höhere Schulen

6.1.1. Unterstützendes Sprachtraining Deutsch (USD)

Die Lehrpläne für die Handelsschule, die Handelsakademie und den Aufbaulehrgang an Handelsakademien (BGBl. II Nr. 209/2014) enthalten einen bundesweit einheitlichen Fachlehrplan für die unverbindliche Übung „Unterstützendes Sprachtraining Deutsch“ (USD).

Dieses freiwillige Angebot wendet sich in erster Linie an SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch, die noch einer speziellen Unterstützung in der Unterrichtssprache bedürfen, ist aber auch für SchülerInnen mit Erstsprache Deutsch, die sprachliche Defizite aufweisen, offen. Der Lehrstoff des USD deckt die gesamte Handelsschule sowie die ersten drei Jahrgänge der Handelsakademie ab, jedoch kann diese unverbindliche Übung bei Bedarf auch für SchülerInnen des 4. und 5. Jahrgangs der Handelsakademie im Rahmen der Schulautonomie abgehalten werden, wobei die Inhalte des Lehrplans entsprechend adaptiert werden.

Das Wochenstundenausmaß für USD beträgt an der Handelsschule jeweils zwei Wochenstunden, für die Handelsakademie wird das Stundenausmaß an der Schule festgelegt. Die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung wird schulautonom sinngemäß angewandt. Die erforderlichen Realstunden müssen dem einer Schule zur Verfügung gestellten Kontingent entnommen werden.

6.1.2. Lebende Fremdsprachen

Als 2. lebende Fremdsprache kann an Handelsakademien grundsätzlich jede Sprache (also auch die Muttersprachen der SchülerInnen) angeboten werden, sofern eine dafür ausgebildete

Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht, wobei die autonomen Bestimmungen es ermöglichen, neben der 1. lebenden Fremdsprache Englisch und der 2. lebenden Fremdsprache auch eine 3. lebende Fremdsprache als Pflicht- oder Freigegegenstand anzubieten. An Handelsschulen können neben dem Pflichtgegenstand Englisch weitere Sprachen als Freigegegenstand geführt werden.

6.1.3. Voraussetzungen, unter denen an der HAK in einer lebenden Fremdsprache maturiert werden kann

Die KandidatInnen, die zur standardisierten Reife- und Diplomprüfung ab 2016 antreten, wählen bei der Klausur zwischen den lebenden Fremdsprachen und der Angewandten Mathematik. Wird schriftlich Mathematik gewählt, muss mündlich verpflichtend in einer lebenden Fremdsprache (egal ob in der ersten oder in der zweiten) angetreten werden. Dabei ist für die 1. lebende Fremdsprache (Englisch) das Niveau B2 laut GERS (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen), für die 2. lebende Fremdsprache das Niveau B1 vorgesehen.

Wird eine lebende Fremdsprache zur Klausur gewählt, ist es möglich, in einer weiteren lebenden Fremdsprache im Rahmen der Wahlfächer mündlich anzutreten.

Im Pflicht- oder Freigegegenstand dritte lebende Fremdsprache ist ein Antreten zur Klausur nicht vorgesehen. Es ist allerdings sehr wohl möglich, in einer Fremdsprache, die als Pflicht- oder Freigegegenstand mit mindestens sechs Gesamtwochenstunden belegt wurde, die mündliche Prüfung abzulegen.

Schulübergreifende Kurse (als Pflicht- oder Freigegegenstand) sind in den kaufmännischen Schulen unüblich, aber grundsätzlich möglich. Auch hier würde die Regelung gelten, dass der Gegenstand mindestens sechs Wochenstunden umfassen muss, um mündlich maturabel zu sein.

6.1.4. ESF-Projekt „Förderung der Unterrichtssprache Deutsch im kaufmännischen Schulwesen“

Die ESF-Projekte der Periode 2008-2014 werden in der neuen Periode 2014-2020 fortgesetzt.

Projektziel ist es, durch die Verbesserung der Unterrichtssprache Deutsch für SchülerInnen mit sprachlichen Defiziten, insbesondere für SchülerInnen mit anderen Erstsprachen, einen möglichen Schulabbruch zu bekämpfen. Durch gezielte individualisierte Fördermaßnahmen in der Unterrichtssprache Deutsch soll in allen Unterrichtsgegenständen ein erfolgreicher Abschluss der 9. Schulstufe und ein Verbleib in der Sekundarstufe II ermöglicht werden.

Mittels eines Diagnoseverfahrens (Diagnosecheck Deutsch) wird in den ersten Wochen des Schuljahres eine Lernstandserhebung im Unterrichtsgegenstand Deutsch durchgeführt, um Stärken und Schwächen festzustellen. Auf Grund dieser Erhebung beginnt die gezielte sprachliche Förderung im Rahmen des regulären Deutschunterrichts, aber auch durch das Angebot der unverbindlichen Übung „Unterstützendes Sprachtraining Deutsch“ (USD).

Die DeutschlehrerInnen werden im Rahmen von gezielten Fort- und Weiterbildungsangeboten für Diagnoseinstrumente und Fördermaßnahmen im Bereich Deutsch als Zweitsprache sensibilisiert. Gleichzeitig werden DeutschlehrerInnen am Schulstandort als zertifizierte ÖSD-PrüferInnen (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch) ausgebildet und die Schule wird lizenziertes ÖSD-Prüfungszentrum. Die Evaluation der sprachlichen Lernfortschritte der SchülerInnen erfolgt am Ende des Schuljahres mittels eines der ÖSD-Zertifikate (Zertifikat Deutsch für Jugendliche, Mittelstufe Deutsch).

Teilnahmeberechtigt sind alle 1. Klassen bzw. 1. Jahrgänge mit einem Anteil ab 30 % von SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch.

6.2. Mittlere und höhere technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Lehranstalten

6.2.1. Deutsch als Zweitsprache

Die unverbindliche Übung „Sprachtraining Deutsch“ kann an allen Fachschulen in der 1. und 2. Klasse im Ausmaß von zwei Wochenstunden angeboten werden. Das Angebot wendet sich in erster Linie an SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch, die noch einer speziellen Unterstützung in der Unterrichtssprache bedürfen, ist aber auch für SchülerInnen mit Erstsprache Deutsch, die sprachliche Defizite aufweisen, offen.

Darüber hinaus gelten an diesen Schularten „Besondere didaktische Grundsätze, wenn Deutsch Zweitsprache ist“, die sich als Leitlinien für den Unterricht in allen Gegenständen verstehen.

6.2.2. Content and Language Integrated Learning – CLIL

CLIL bedeutet, dass die Lehrinhalte des Fachunterrichts (teilweise) in einer Fremdsprache (in der Regel im Pflichtgegenstand 1. lebende Fremdsprache Englisch) angeboten und bearbeitet werden, wobei der Schwerpunkt des Unterrichts auf der Vermittlung der Fachinhalte liegt und die Fremdsprache als Kommunikationsmittel dient.

An höheren Lehranstalten ist CLIL ab dem III. Jahrgang im Ausmaß von mindestens 72 Unterrichtsstunden pro Jahrgang in der neuen Lehrplangeneration verankert.

An den Fachschulen fördern flexible Lerneinheiten nach dem CLIL-Modell die Fach- und Fremdsprachenkompetenz der SchülerInnen. Eine fachspezifische terminologische Zweisprachigkeit ist jedenfalls abzusichern.

6.2.3. Lebende Fremdsprachen

An allen mittleren und höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten kann eine 2. lebende Fremdsprache als Freigegegenstand angeboten werden. Da der Lehrplan keine möglichen Sprachen aufzählt, kommt grundsätzlich jede Sprache in Betracht, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht.

6.2.4. Voraussetzungen, unter denen an der HTL in einer lebenden Fremdsprache maturiert werden kann

Englisch kann entweder schriftlich als Prüfungsgebiet der Klausur oder als mündliches Prüfungsgebiet der Reife- und Diplomprüfung gewählt werden.

6.3. Lehranstalten für Humanberufe

An den Fachschulen für Sozialberufe kann als 1. lebende Fremdsprache grundsätzlich jede Sprache angeboten werden, während an den Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, für Mode sowie an den Hotelfachschulen und an den Tourismusfachschulen Englisch als 1. lebende Fremdsprache zu führen ist. An allen genannten Schulen ist im Rahmen der Schulautonomie eine Erweiterung des Sprachenangebots möglich.

An den höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe, für Mode, für künstlerische Gestaltung sowie an den höheren Lehranstalten für Tourismus ist als 1. lebende Fremdsprache Englisch zu führen.

Als 2. lebende Fremdsprache kann grundsätzlich jede Sprache unterrichtet werden. An den Lehranstalten für Tourismus besteht seit dem Schuljahr 2006/07 der Unterrichtsgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache/n“. Innerhalb dieses Gegenstands können maximal zwei weitere Fremdsprachen gewählt werden. Darüber hinaus können im Rahmen der Schulautonomie an allen humanberuflichen Lehranstalten weitere lebende Fremdsprachen angeboten werden.

Die Festlegung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), welcher sich hierbei an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation an der Schule zu orientieren hat. Es können also auch die Muttersprachen der SchülerInnen unterrichtet werden, sofern eine dafür ausgebildete Lehrkraft zur Verfügung steht und seitens der SchülerInnen genügend Interesse an dieser Sprache besteht.

6.4. Bildungsanstalten / Kollegs für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten / Kollegs für Sozialpädagogik

An den genannten Bildungsanstalten werden Akzente zur Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch gesetzt sowie *die lebende Fremdsprache Englisch* als Pflichtgegenstand angeboten.

Im Rahmen der Schulautonomie kann ein Förderunterricht in Deutsch abgehalten werden, der verstärkt auch von SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch genutzt wird. Dieser Unterricht kann als Klassen- oder Mehrklassenkurs durch einen Teil des Unterrichtsjahres geführt werden.

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 trat an den fünfjährigen Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (früher: Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik) ein neuer Lehrplan (BGBl II Nr. 204/2016) aufsteigend in Kraft. Zusätzlich zum Pflichtgegenstand „Englisch“ können auch weitere Fremdsprachen sowie die Volksgruppensprachen schulautonom angeboten werden. Zu den abschließenden Prüfungen (Diplomarbeit und mündliche Prüfungen) können diese Gegenstände im Rahmen der Schulautonomie ebenso gewählt werden.

Der Bildungsrahmenplan wurde für österreichische Kindergärten entwickelt und ist also auch für die Praxiskindergärten gültig. Er enthält deutliche Formulierungen zur Förderung der Sprachkompetenz und wird durch den Bildungsplananteil zur frühen sprachlichen Förderung (der ebenfalls an österreichischen Kindergärten Anwendung findet) weiter konkretisiert.

Interkulturelles Lernen ist an den fünfjährigen Bildungsanstalten für *Elementarpädagogik* und an den fünfjährigen Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie an den Kollegs als Unterrichtsprinzip verankert. Im Lehrplan der Bildungsanstalt für *Elementarpädagogik* wird es als allgemeiner didaktischer Grundsatz zur Unterrichtsgestaltung („Erziehung zum interkulturellen Denken und Handeln“) formuliert und bei den allgemeinen Bildungszielen explizit als berufsrelevante Kompetenz („Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Evaluation [...] von Maßnahmen zum interkulturellen Lernen“) angeführt. *Konkrete Bildungs- und Lehraufgaben zur interkulturellen Kompetenz werden in einzelnen Pflichtgegenständen formuliert, z .B. Didaktik.*

Im Kolleg für Elementarpädagogik wird in den Pflichtgegenständen „Pädagogik“, „Didaktik“, „Praxis“, „Kinderliteratur und Sprecherziehung“, „Deutsch als Zweitsprache“, „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ und „Medienpädagogik“ sowie in den verbindlichen Übungen „Seminar Kommunikationspraxis und Gruppendynamik“ und „Stimmbildung und Sprechtechnik“ der frühen sprachlichen Förderung in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen durch explizite und implizite Positionierung der Thematik Rechnung getragen. Darüber hinaus kann durch schulautonome Schwerpunktsetzungen bzw. durch Festlegung spezieller schulautonomer Freigegegenstände sichergestellt werden, dass die künftigen KindergartenpädagogInnen im Rahmen ihrer Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um die sprachliche Förderung im Kindergarten gestalten zu können.

III. Serviceteil (Stand: September 2016)

Für weiterführende Auskünfte und für die Beratung in konkreten Einzelfällen stehen die Schulberatungsstellen für MigrantInnen bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien sowie die regionalen Beratungsstellen in Wien und in Salzburg-Stadt zur Verfügung. Bei aufenthaltsrechtlichen Fragen und Fragen des Zugangs zum Arbeitsmarkt (Lehrstellen) können Sie sich an die Beratungsstellen für MigrantInnen in den Bundesländern (vgl. S. 35) wenden.

Schulberatungsstellen für MigrantInnen bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien

Burgenland

Gerhard Vitorelli
LSR für das Burgenland
Kernausteig 3
7001 Eisenstadt
Tel.: 026-82/ 710/ 121
E-Mail: gerhard.vitorelli@lsr-bgld.gv.at

Kärnten

seit 2007 unbesetzt
LSR für Kärnten
10. Oktoberstraße 24
9020 Klagenfurt/Celovec
Tel.: 0463/ 58-12

Niederösterreich

LSI Maria Handl-Stelzhammer
LSR für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Tel.: 027-42/ 280/ 41-20
E-Mail: maria.handl-stelzhammer@lsr-noe.gv.at

Oberösterreich

Mag. Dr. Selçuk Hergüvenc
LSR für Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz
Tel.: 0732/ 70-71/ 68-015
E-Mail: selcuk.herguevenc@lsr-ooe.gv.at

Salzburg

AD Christa Schwaiger
LSR für Salzburg
Mozartplatz 10
5010 Salzburg
Tel.: 0662/ 80-83/ 30-09
E-Mail: christa.schwaiger@lsr-sbg.gv.at

Steiermark

Alexandra Ettinger
Mag. Andrea Vidak
LSR für die Steiermark
Körblergasse 23
8011 Graz
Tel.: 05/ 0248-345/ 198 oder 417
E-Mail: alexandra.ettinger@lsr-stmk.gv.at
andrea.vidak@lsr-stmk.gv.at

Tirol

Nataša Maroševac
Azade Tunçer
Mag. Wafaa Alm Al-Din
LSR für Tirol
Innrain 1, 1. Stock
Tel.: 0512/ 520-33/ 114, 115 oder 124
E-Mail: n.marosevac@lsr-t.gv.at
a.tuncer@lsr-t.gv.at
w.almaldin@lsr-t.gv.at

Vorarlberg

Dr. Şevki Eker
LSR für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz
Tel.: 055-74/ 49-60/ 612
E-Mail: sevki.eker@lsr-vbg.gv.at

Wien

Schulinfo für MigrantInnen (SIM)
Wipplingerstraße 28
1010 Wien
Tel.: 01/ 525-25/ 77-868 oder 859
E-Mail: sim@ssr-wien.gv.at

Regionale Beratungsstellen

B.I.K

Beratungs-, Informations- und
Koordinationsstelle für ausländische Eltern
Magistrat Salzburg
Eva-Maria Attwenger
Mozartplatz 6
5020 Salzburg
Tel.: 0662/ 80-72/ 29-61
E-Mail: bik-salzburg@gmx.at

FABE 10

Favoritner Beratungsteam für Familien
mit Migrationshintergrund
c/o VI. Inspektionsbezirk
Amtshaus für den 10. Bezirk
Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Tel.: 0664/ 656-96-91
E-Mail: fabe1100@hotmail.com

REBAS 15

Regionale Beratungsstelle
für den 7. und 15. Bezirk
Gasgasse 8-10, Stiege 4, 1. Stock
1150 Wien
Tel.: 01/ 89-134/ 15-361, 15-362, 15-367 oder 15-368
E-Mail: kanzlei-reb@ma11.wien.gv.at

Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

Seit Jänner 2013 bieten österreichweit vier Anlaufstellen (AST) in Wien, Linz, Graz und Innsbruck Beratung zur Anerkennung und Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen an. In den übrigen Bundesländern finden wöchentliche Sprechtage statt. Näheres unter <http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>.

Interkulturelle psychotherapeutische Einrichtungen

Eine Liste von Beratungs- und Therapiestellen, die Unterstützung für traumatisierte Menschen mit Fluchterfahrung (auch für Kinder) anbieten, finden Sie unter www.schule-mehrsprachig.at → Aktuelles → Flucht/Asyl (Eintrag vom 2.6.2016). Auch PädagogInnen können sich bei Fragen zum Thema Trauma an diese Einrichtungen wenden.

**Beratungsstellen für MigrantInnen
(ARGE MigrantInnenberatung Österreich)**

IAM – Institut für Arbeitsmigration – Beratung für Ausländerinnen und Ausländer

Gabelsbergerstraße 11-13, 9020 Klagenfurt/Celovec
Tel.: 0463/ 50-93-01/ 12
E-Mail: info@iam.co.at
Website: www.iam.co.at

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ

Humboldtstraße 49, 4020 Linz
Tel.: 070/ 66-73-63
E-Mail: office@migration.at
Website: www.migrare.at

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ (Zweigstelle Wels)

Roseggerstraße 10, 4600 Wels
Tel.: 072-42/ 73-879 oder 73-880
E-Mail: office@migration.at
Website: www.migrare.at

VeBBAS – Arbeitsmarktpolitische Einrichtung zur Integration
von ZuwanderInnen in den österreichischen Arbeitsmarkt

Linzer Bundesstraße 12/1, 5020 Salzburg
Tel.: 0662/ 87-32-48/ 11
E-Mail: office@vebbas.at
Website: www.vebbas.at

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Granatengasse 4/III, 8020 Graz
Tel.: 0316/ 83-56-30 oder 0316/ 82-03-90
E-Mail: office@zebra.or.at
Website: www.zebra.or.at

ZEMIT – Zentrum für MigrantInnen in Tirol

Andreas Hoferstraße 46, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/ 577-170-0
E-Mail: beratung@zemit.at
Website: www.zemit.at

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung für Migranten und Migrantinnen
Hoher Markt 8/4/2/2, 1010 Wien
Tel.: 01/ 712-56-04
E-Mail: migrant@migrant.at
Website: www.migrant.at

Arbeitsmarktpolitische Betreuung für Migrantinnen (Frauenberatung)

Marc Aurelstraße 2a/2/10, 1010 Wien
Tel.: 01/ 982-33-08
E-Mail: migrantin@migrant.at
Website: www.migrant.at

**Kontaktpersonen bei Flüchtlingsfragen
bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien**

Burgenland

LSI Mag. Karin Vukman-Artner
LSR für das Burgenland
Kernausteig 3
7001 Eisenstadt
Tel.: 026-82/ 710/ 118
E-Mail: karin.vukman-artner@lsr-bgld.gv.at

Kärnten

LSI Dr. Dagmar Zöhrer
LSR für Kärnten
10. Oktoberstraße 24
9020 Klagenfurt/Celovec
Tel.: 0463/ 58-12/ 408
E-Mail: dagmar.zoehrer@lsr-ktn.gv.at

Niederösterreich

LSI Maria Handl-Stelzhammer
LSR für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten
Tel.: 027-42/ 280/ 41-20
E-Mail: maria.handl-stelzhammer@lsr-noe.gv.at

Oberösterreich

PSI HD Dipl. Päd. Werner Schlögelhofer
LSR für Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz
Tel.: 0732/ 70-71/ 11-61
E-Mail: werner.schloegelhofer@lsr-ooe.gv.at

Salzburg

LSI Mag. Josef Thurner, BEd.
LSR für Salzburg
Mozartplatz 10
5010 Salzburg
Tel.: 0662/ 80-83/ 23-17
E-Mail: josef.thurner@lsr-sbg.gv.at

Steiermark

Dr. Josef Zollneritsch
LSR für die Steiermark
Körblergasse 23
8011 Graz
Tel.: 05/ 0248-345/ 199
E-Mail: josef.zollneritsch@lsr-stmk.gv.at

Tirol

Nataša Maroševac
LSR für Tirol
Innrain 1, 1. Stock
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/ 520-33/ 115
E-Mail: n.marosevac@lsr-t.gv.at

Vorarlberg

LSI Günter Gorbach
LSR für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz
Tel.: 055-74/ 49-60/ 340
E-Mail: guenter.gorbach@lsr-vbg.gv.at

Wien

Patrick Wolf, MA
Stadtschulrat für Wien
Wipplingerstraße 28
1010 Wien
Tel.: 01/ 525-25/ 77-012
E-Mail: patrick.wolf@ssr-wien.gv.at

Für weitere Auskünfte steht Ihnen
die Arbeitsstelle für Migration und Schule (Abteilung I/4)
im Bundesministerium für Bildung zur Verfügung:

Minoritenplatz 5
A – 1010 Wien
Mag. Elfie Fleck
Mag. Barbara Wohlauf
E-Mail: elfie.fleck@bmb.gv.at
barbara.wohlauf@bmb.gv.at

Impressum:
Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Bildung
Abt. I/4, Arbeitsstelle für Migration und Schule
20. aktualisierte Auflage
Wien, September 2016